

## Sitzung des Rates der Stadt Werl Nr. 4/2015 am 23.04.2015

### I. Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnung:

<b>TOP Nr.</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	144	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl
4	171	Neufassung der Vergabeordnung
5	218	Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
6	221	Erinnerungskultur
7	224	Antrag der CDU-Fraktion Umbesetzung von Gremien
8	227	Antrag der SPD-Fraktion Umsetzung des Haushaltssanierungsplans
9	228	Antrag der WP!-Fraktion Umbesetzung von Gremien
10	229	Anträge der WP!-Fraktion a) Ergänzung des Stadtwappens b) Bildung einer Arbeitsgruppe „Wallfahrtsstadt Werl“
11	230	Antrag der WP!-Fraktion Prüfung einer möglichen Einladung von Papst Franziskus I in die Wallfahrtsstadt Werl
12	231	Antrag der WP!-Fraktion Einrichtung eines neuen Werler Familien-Stadtempfanges
13	223	Mitteilungen Ermächtigungsübertragung 2014
	210	Gremien- und Vereinstätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten (mündlich)
14		Anfragen

<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>144</b> TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am 25.03.2015 26.04.2015	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant		
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Datum: 24.02.2015	Unterschrift	<b>Sichtvermerke</b>
Abt. 10.1		20      FBL      Allg. Vertreter      BM
AZ: 10 24 74-Be		

### **Sachdarstellung:**

#### **Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl**

Verschiedene Anpassungen und Verbesserungen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben haben, machen eine Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl erforderlich. Gleichzeitig sollen auch redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung oder besseren Lesbarkeit dienen und damit zu einer größeren Rechtssicherheit führen, mit beschlossen werden.

Die Änderungen gegenüber der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse und sind in der Spalte „Neue Fassung“ durch Fettdruck oder durchgestrichene Texte besonders kenntlich gemacht.

Den Änderungsvorschlägen liegt eine Abfrage in den Fachabteilungen des Rathauses und beim Kommunalbetrieb Werl zugrunde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl mit den in der als Anlage beigefügten Synopse aufgeführten Änderungen.

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) – SGV.NRW.2023 - und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Stadt Werl am 15. Dezember 2005, zuletzt geändert am 25.06.2014, folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p>	<p><b><u>Anmerkungen:</u></b>  <b><u>Ergänzungen oder Neufassungen sind fett gedruckt.</u></b>  <b><u>Künftig wegfallender Text ist durchgestrichen.</u></b></p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am <del>xx.xx.xxx</del> folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p>
<b>§ 1 – Zuständigkeiten des Rates</b>	<b>§ 1 – Zuständigkeiten des Rates</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Rat der Stadt Werl ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Stadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.</li> <li>2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.</li> <li>3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Rat <del>der Stadt Werl</del> ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der <b>Wallfahrtsstadt</b> Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.</li> <li>2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.</li> <li>3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt.</li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG								
<p>4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.</p>	<p>4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.</p>								
§ 2 – Verfahrensgrundsätze	§ 2 – Verfahrensgrundsätze								
<p>1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.</p> <p>2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.</p> <p>3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.</p>	<p>1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.</p> <p>2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.</p> <p>3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.</p>								
§ 3 – Ausschüsse	§ 3 – Ausschüsse								
<p>1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Ausschüsse</u></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Mitgliederzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>14 + Bürgermeister</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>	Hauptausschuss	14 + Bürgermeister	<p>1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Ausschüsse</u></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Mitgliederzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>14 + Bürgermeister</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>	Hauptausschuss	14 + Bürgermeister
<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>								
Hauptausschuss	14 + Bürgermeister								
<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>								
Hauptausschuss	14 + Bürgermeister								



# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>(Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 11</p> <p>Schul- und Sportausschuss 17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Betriebsausschuss 17</p> <p>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)</p> <p>Wahlausschuss 10 + Wahlleiter</p> <p>Wahlprüfungsausschuss 13</p> <p>Interkommunaler Kulturausschuss* 8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzüglich ber. Mitglieder</p> <p style="margin-top: 20px;">*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense</p> <p>2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen. Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:</p>	<p>(Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 11</p> <p>Schul- und Sportausschuss 17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Betriebsausschuss 17</p> <p>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)</p> <p>Wahlausschuss 10 + Wahlleiter</p> <p>Wahlprüfungsausschuss 13</p> <p>Interkommunaler Kulturausschuss* 8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzüglich ber. Mitglieder</p> <p style="margin-top: 10px;"><b>Daneben wird gem. § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet</b></p> <p style="margin-top: 10px;"><b>9 gewählte Migrantenvertreter/innen, 6 Ratsmitglieder</b></p> <p style="margin-top: 20px;">*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense</p> <p>2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen. Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:</p>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Kriminalpräventiver Rat Seniorenforum, Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen, Arbeitsgruppe Umwelt.</p> <p>Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.</p> <p>3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriminalpräventiver Rat</li> <li>- Seniorenforum</li> <li>- Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen</li> <li>- Arbeitsgruppe Umwelt</li> </ul> <p>Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.</p> <p>3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.</p>
§ 4 – Hauptausschuss	§ 4 – Hauptausschuss
<p>1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen,</li> <li>2. Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte,</li> <li>3. Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €,</li> <li>4. Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen,</li> <li>5. befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €,</li> <li>6. einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,</li> </ol>	<p>1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen,</li> <li>b) Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte,</li> <li>c) Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €,</li> <li>d) Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen,</li> <li>e) befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €,</li> <li>f) einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,</li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>7. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen,            8. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,            9. Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,            10. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW,            11. Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,            12. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 10.000 € übersteigt.            13. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl</p> <p>2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt, das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben; gilt nicht für Fälle im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.</p>	<p><del>7. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen,            8. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,</del>            g) Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,            h) Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW,            i) Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,            j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert <b>25.000 €</b> übersteigt.            k) Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl</p> <p>2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt. Das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben. <b>Dazu gehören auch die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten von grds. Bedeutung. Unabhängig davon gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.</b></p>
<b>§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss</b>
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.	Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 – Schul- und Sportausschuss	§ 6 – Schul- und Sportausschuss
<p>1. Der Schul- und Sportausschuss entscheidet in allen Schulangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung städt. Schulen,</li> <li>2. Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,</li> <li>3. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern,</li> <li>4. grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,</li> <li>5. Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an städtischen Schulen (§ 21 a Schulverwaltungsgesetz).</li> <li>6. Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,</li> <li>7. Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien,</li> <li>8. Planung städtischer Sporthallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,</li> <li>9. Ehrungen für sportliche Leistungen,</li> <li>10. Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung,</li> <li>11. Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung.</li> </ol>	<p>1. Der Ausschuss <del>Schul- und Sportausschuss</del> entscheidet in <del>allen</del> <b>über folgende</b> Schul- <b>und Sport</b>angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bezeichnung städt. Schulen,</li> <li>b) Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,</li> <li>c) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern,</li> <li>d) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,</li> <li>e) Besetzung von <del>Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter</del> <b>Schulleitungsstellen</b> an städtischen Schulen (<del>§ 21 a Schulverwaltungsgesetz</del> <b>§ 61 Schulgesetz</b>).</li> <li>f) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,</li> <li><del>g) Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien,</del></li> <li>g) Planung städtischer Sporthallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,</li> <li><del>h) Ehrungen für sportliche Leistungen,</del></li> <li><del>i) Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung,</del></li> <li><del>j) Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung.</del></li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2. Der Schul- und Sportausschuss berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulentwicklungsplan,</li> <li>2. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,</li> <li>3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen.</li> <li>4. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan,</li> <li>5. Gebührenordnung für städtische Sportstätten.</li> </ol>	<p>2. Der <b>Ausschuss</b> Schul- und Sportausschuss berät die <b>Schul- und Sportangelegenheiten</b>, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Schulentwicklungsplan,</li> <li>b) Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,</li> <li>c) Errichtung, Änderung und <b>Aufhebung</b> <del>glösung</del> von Schulen,</li> <li><del>4. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan,</del></li> <li>d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten.</li> </ol>
<b>§ 7 – entfallen</b>	<b>§ 7 – entfallen</b>
<b>§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur</b>	<b>§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur</b>
<p>1. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,</li> <li>2. Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe,</li> <li>3. Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung),</li> <li>4. Behindertenangelegenheiten,</li> </ol>	<p>1. Der Ausschuss für <del>Jugend, Familie, Soziales und Kultur</del> entscheidet <b>in allen über folgende Jugend-, Familien-, Sozial- und Kulturangelegenheiten</b>, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- <del>und</del> Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und <b>Senioren</b> <del>Altenhilfe</del>,</li> <li>b) Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und <b>Senioren</b> <del>Altenhilfe</del>,</li> <li>c) <del>Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung),</del> <b>Spielplatzbedarfsplanung</b>,</li> <li>d) Behindertenangelegenheiten, <b>Grundsätzliche Angelegenheiten im Rahmen der Inklusion</b>,</li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen),</p> <p>6. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),</p> <p>7. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).</p> <p>8. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p> <p>8.1 des allgemeinen Kulturbereichs,</p> <p>8.2 der Stadtbücherei,</p> <p>8.3 der Museen,</p> <p>8.4. der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden,</p> <p>9. Öffnungszeiten der Stadtbücherei und des Städt. Museums,</p> <p>10. Ankauf von Kunstgegenständen,</p> <p>11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>12. Stadtchronik.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere den Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.</p> <p>3. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.</p>	<p><del>5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen),</del></p> <p>e) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),</p> <p><del>6. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).</del></p> <p>f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p> <p>- des allgemeinen Kulturbereichs,</p> <p>- der Stadtbücherei,</p> <p>- der Museen <b>des Städt. Museums Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus,</b></p> <p>- der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden,</p> <p>g) Öffnungszeiten der Stadtbücherei <del>und des Städt. Museums,</del></p> <p><del>9. Ankauf von Kunstgegenständen,</del></p> <p>h) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p><del>11. Stadtchronik.</del></p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät die Angelegenheiten <b>für Jugend, Familie, Soziales und Kultur</b>, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere den Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.</p> <p><del>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.</del></p>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 9 – entfallen</b>	<b>§ 9 – Integrationsrat</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Integrationsrat nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden.</li> <li>2. Er kann Anfragen oder Anträge an den Bürgermeister, den Rat oder die Ausschüsse stellen.</li> <li>3. Der Integrationsrat begleitet Maßnahmen oder organisiert Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog fördern. Hierzu kann er im Rahmen seines Budgets über die Verteilung von Mitteln für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen entscheiden.</li> <li>4. Der Integrationsrat ist für die Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren zuständig (z.B. Fortschreibung des Integrationskonzeptes, Verleihung des Integrationspreises des Kreises Soest).</li> </ol>
<b>§ 10 – Betriebsausschuss</b>	<b>§ 10 – Betriebsausschuss</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere:</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den <b>über folgende</b> Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere:</li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kanalbauprogramm</li> <li>2. wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung,</li> <li>3. grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes,</li> <li>4. Abfallwirtschaft (manueller Bereich),</li> <li>5. Grundsatzfragen der Straßenreinigung,</li> <li>6. Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe),</li> <li>7. Angelegenheiten der Forstwirtschaft,</li> <li>8. Energieeinsparung,</li> <li>9. Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung,</li> <li>10. Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a.,</li> <li>11. Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebssatzung,</li> <li>12. wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte,</li> <li>13. Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.</li> <li>14. Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €.</li> </ol> <p>2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kanalbauprogramm</li> <li>b) wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung,</li> <li>c) grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes,</li> <li>d) Abfallwirtschaft (manueller Bereich),</li> <li>e) Grundsatzfragen der Straßenreinigung,</li> <li>f) Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe),</li> <li>g) Angelegenheiten der Forstwirtschaft,</li> <li>h) Energieeinsparung,</li> <li>i) Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung,</li> <li>j) Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a.,</li> <li>k) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebssatzung,</li> <li>l) wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte,</li> <li>m) Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.</li> <li>n) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €.</li> </ol> <p>2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),</li> </ol>



# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2. Abwasserbeseitigungskonzepte</p> <p>3. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.</p>	<p>b) Abwasserbeseitigungskonzepte</p> <p>c) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.</p>
§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
<p>1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung von Straßen, Verkehrsbauten, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,</li> <li>2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme,</li> <li>3. Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren,</li> <li>4. frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB,</li> <li>5. Verkehrsbeschränkungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Fußgängerüberwege, Einbahnstraßen),</li> <li>6. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,</li> <li>7. Sportstättenbau (Bauausführung),</li> </ol>	<p>1. Der Ausschuss <del>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss</del> entscheidet <del>in allen</del> <b>über folgende Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten</b>, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Planung und Bau von Straßen und Wegen (incl. Brücken, ÖPNV-Einrichtungen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen),</b></li> <li><del>2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme,</del></li> <li>b) Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren,</li> <li>c) frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB,</li> <li>d) Verkehrsregelungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen),</li> <li>e) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,</li> <li><del>7. Sportstättenbau (Bauausführung),</del></li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>8. Anlage von Reit- und Sonderwegen,            9. Bürgerinformationen bei beitragspflichtigen Tiefbaumaßnahmen,            10. Aufgaben des Denkmalschutzes,            11. Fragen des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz (Luft und Lärm), Landschaftspflege,            12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen,            13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins,            14. Altlastenprobleme.</p> <p>2. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung, Fortschreibung und Änderung raumbedeutsamer genereller Planungen, wie vorbereitende und verbindliche Bauleitpläne, Verkehrsentwicklungspläne sowie städtebauliche Rahmenpläne,</li> <li>2. Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen sowie weitere planungsrelevante Maßnahmen,</li> <li>3. Umweltschutzbericht,</li> <li>4. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.</li> </ol>	<p><del>8. Anlage von Reit- und Sonderwegen,</del>            f) <b>Freigabe</b> beitragspflichtiger Tiefbaumaßnahmen <b>zur Bürgerinformationen,</b>            g) Aufgaben des Denkmalschutzes,            h) <b>Bedeutende Entscheidungen zu Aufgaben</b> des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz, <b>Klimaschutz,</b> Landschaftspflege, <b>Altlasten, Förderung des Umweltbewusstseins.</b></p> <p><del>12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen,</del>  <del>13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins,</del>  <del>14. Altlastenprobleme.</del></p> <p>2. Der Ausschuss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle <b>Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten</b>, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Fachkonzepte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte, Verkehrs-, Straßenbeleuchtungs-, Klimaschutz-, Kompensationsflächenkonzepte),</b></li> <li>b) <b>Erlass, Aufhebung und Änderung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen, von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches, von sonstigen Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden,</b></li> <li>c) <b>Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen.</b></li> </ol>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 12 – Wahlausschuss</b>	<b>§ 12 – Wahlausschuss</b>
Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
<b>§ 13 – Wahlprüfungsausschuss</b>	<b>§ 13 – Wahlprüfungsausschuss</b>
Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
<b>§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss</b>	<b>§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss</b>
Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).	Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den <b>jeweils gültigen</b> öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. <del>vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).</del>
<b>§ 15 – Bürgermeister</b>	<b>§ 15 – Bürgermeister</b>
Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:	Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW,</p> <p>2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,</p> <p>3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,</p> <p>4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung,</p> <p>5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle,</p> <p>6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet,</p> <p>7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €,</p> <p>7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €,</p> <p>8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €,</p> <p>9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereit stehenden Mittel)</p> <p>10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €,</p> <p>11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen,</p> <p>12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,</p> <p>13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen,</p>	<p>1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW,</p> <p>2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,</p> <p>3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,</p> <p>4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung,</p> <p>5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle,</p> <p>6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet,</p> <p>7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €,</p> <p>7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €,</p> <p>8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €,</p> <p>9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereitstehenden Mittel)</p> <p>10. Führung von Rechtsstreitigkeiten <b>und damit verbundener</b> Abschluss von Vergleichen <del>bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €</del>,</p> <p>11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen,</p> <p>12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,</p> <p>13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen,</p>

# Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.	<del>14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.</del>

§ 16 – Inkrafttreten	§ 16 – Inkrafttreten
<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 25.06.2014 in Kraft.</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 1. November 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am xx.xx.xxx in Kraft.</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 25.06.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

Werl, den

\_\_\_\_\_  
Michael Grossmann  
Bürgermeister

Werl, den

Grossmann  
Bürgermeister

## Auszug

aus der Niederschrift Nr. 2/2015

über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Werl am  
Donnerstag, dem 26.03.2015, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

### **TOP I/4-217: Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl**

- B** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl mit den in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen und der nachfolgenden Ergänzung zu § 4 –Hauptausschuss- Abs. 2 zu beschließen:

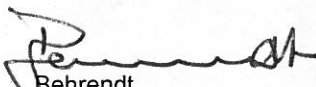
„Dazu gehören auch die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten von grds. Bedeutung. Unabhängig davon gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.“

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung

Kann nur im Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke verwendet werden, für die eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist.

Diese Abschrift ist eine teilweise Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift vom 26.03.2015.

Werl, den 13.04.2015  
Stadt Werl  
Der Bürgermeister  
i.A.

  
Behrendt



<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister	<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr. <b>171</b> TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	am 26.03.2015 23.04.2015	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant		
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Datum: 04.03.2015	Unterschrift	<b>Sichtvermerke</b>
Abt. 10.1		20      FBL      Allg. Vertreter      BM
AZ: 10 70 00-Be/De		

### **Sachdarstellung:**

#### **Neufassung der Vergabeordnung**

Der Rat beschloss am 15.12.2010 aufgrund der Einführung einer Zentralen Vergabestelle und der vielfältigen vergaberechtlichen Änderungen (VOL, VOB, Korruptionsbekämpfungsgesetz) eine neue Vergabeordnung und passte die Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen neu an. Folgende Wertgrenzen (incl. Umsatzsteuer) für beschränkte Ausschreibungen der Stadt Werl wurden beschlossen (in Klammern die bis 2010 gültigen Werte):

- a) bis 75.000 € (25.000 €) im Tiefbau,
- b) bis 75.000 € (25.000 €) für Rohbauarbeiten im Hochbau,
- c) bis 35.000 € (35.000 €) für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung (Bänke, Papierkörbe u.a.),
- d) bis 25.000 € (25.000 €) für Lieferungen und Leistungen.

Damit wurden die seinerzeit geltenden Wertgrenzen für Tiefbauarbeiten sowie Roharbeiten im Hochbau deutlich angehoben.

Freihändige Vergaben wurden weiterhin ohne Einzelbegründung bis zu einem Auftragswert von höchstens 10.000 € ermöglicht.

Unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, der Fachabteilungen und des Kommunalbetriebes Werl fand eine Evaluation der Vergabeordnung sowie der Arbeit der Vergabestelle der Stadt Werl statt. Dabei wurde die Einrichtung der Vergabestelle mit dem Ziel, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und Verfahrensabläufe zu optimieren sowie im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig zu werden, als positiv beurteilt.

Als weiteres Evaluationsergebnis wurden unter Berücksichtigung der Größenordnung der Stadt Werl und unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention die in der folgenden Tabelle aufgeführten neuen Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen Vergaben erarbeitet.

Zur Vereinheitlichung von Wertgrenzen im Vergaberecht und dessen gesetzlicher Bestimmungen (VOL/A, VOL/B) sollen künftig alle Beträge ohne Umsatzsteuer aufgeführt werden. Die Bruttowerte sind in der unten stehenden Tabelle in der zweiten Spalte aufgeführt.

Mit den vorgeschlagenen Wertgrenzen soll eine flexiblere Handhabung des ohnehin durch zahlreiche andere rechtliche Vorgaben belasteten Vergaberechts erreicht werden. Im interkommunalen Vergleich liegt die Stadt Werl damit gleichauf mit anderen Kommunen vergleichbarer Größe.

Die folgenden Leistungen sollen danach mit den angegebenen Werten ohne weitere Begründung beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht in besonderen Fällen eine freihändige Vergabe angebracht ist (§ 3 Abs. 4 AOL/A und Ziffer 4 VOB/A):

a) Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens		
<u>neu</u>	<u>(incl. USt.)</u>	<u>zul. Höchstwerte</u>
75.000 €	(89.250 €)	im Tiefbau; 300.000 € *
75.000 €	(89.250 €)	für Rohbauarbeiten im 150.000 € *
		Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);
50.000 €	(59.500 €)	für Ausbau- und sonstige 75.000 € *
		Gewerke im Hochbau so wie Pflanzungen und Straßen- ausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.
b) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen		
50.000 €	(59.500 €)	30.000 € * 100.000 € **

\* Zulässige Höchstwerte lt. Runderlass des Innenministerium vom 22.03.2006

-Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)-

\*\* Höchstwert lt. gem. Erlass vom 03.02.2009 -Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht-

Direktvergaben (§ 3 Abs. 3 BSt. b Vergabeordnung) sollen künftig bis zu einem Auftragswert von 1.785 € (incl. USt, bisher 1.500 €) ohne ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Weitere Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden. Sie sind redaktioneller Art oder haben sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben. Darüber hinaus dienen sie der Optimierung von Verfahrensabläufen oder der Klarstellung oder besseren Lesbarkeit und bedeuten damit eine größere Rechtssicherheit in der Anwendung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl wird entsprechend der in der als Anlage beigefügten Synopse aufgeführten neuen Fassung beschlossen.



# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich</b>
<p>Diese Vergabeordnung findet Anwendung auf alle von der Stadt Werl und vom Kommunalbetrieb Werl (KBW) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, der VOB/A und der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind. Sie findet auch Anwendung auf freiberufliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der VOF.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.</p> <p>Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Rechte Dritter werden durch sie nicht begründet.</p> <p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten. Hier erfolgt eine interne Delegationsregelung.</p>	<p>Diese Vergabeordnung findet Anwendung auf alle an Andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, der VOB/A und der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind. Sie findet auch Anwendung auf freiberufliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der VOF.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.</p> <p>Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Rechte Dritter werden durch sie nicht begründet.</p> <p><del>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten.</del> <b>(jetzt unter §3 (5))</b></p> <p>Alle in der Vergabeordnung aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.</p>
<b>§ 2 Grundlagen</b>	<b>§ 2 Grundlagen</b>
<p>Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der anzuwendenden Dienstanweisungen und Ratsbeschlüsse der Stadt Werl zu treffen.</p> <p>Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.</p>	<p>Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des <del>Abs. 1 Satz 1</del> <b>§ 1</b> zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der anzuwendenden Dienstanweisungen und Ratsbeschlüsse zu treffen.</p> <p>Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.</p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Der Bürgermeister stellt die aktuellen Informationen über die jeweils gültigen Bestimmungen an alle mit der Vergabe befassten Stellen durch die Vergabestelle sicher.</p> <p>Das kommunale Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauvergaben in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall von Auslegungsproblemen oder der Ausfüllung von Regelungslücken heranzuziehen.</p>	<p>Der Bürgermeister stellt die aktuellen Informationen über die jeweils gültigen Bestimmungen an alle mit der Vergabe befassten Stellen durch die Vergabestelle sicher.</p> <p>Das kommunale Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauvergaben in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall von Auslegungsproblemen oder der Ausfüllung von Regelungslücken heranzuziehen.</p>
§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen	§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen
<p>Im Regelfall muss der Vergabe von Aufträgen gem. § 25 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach den §§ 3 VOL/A und 3 VOB/A.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Einzelbegründung bis zu folgenden Wertgrenzen (incl. Umsatzsteuer) zulässig:</p>	<p><b>(1) Öffentliche Ausschreibung</b></p> <p>Im Regelfall muss der Vergabe von Aufträgen gem. § 25 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen (EU-Schwellenwerte) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A bzw. VOB/A oder nach der VOF durchzuführen. Die aktuellen Wertgrenzen sind im Intranet hinterlegt.</p> <p>Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen.</p> <p>Wird ein Auftrag in mehreren Losen vergeben, so ist der gesamte Auftragswert für die Wahl der Vergabeart maßgebend.</p> <p><b>(2) Beschränkte Ausschreibung</b></p> <p>Folgende Leistungen können ohne weitere Begründung beschränkt ausgeschrieben werden:</p> <p>a) Vergaben von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens:</p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>a) 75.000 € im Tiefbau;</p> <p>b) 75.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);</p> <p>c) 35.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.;</p> <p>d) 25.000 € für Lieferungen und Leistungen.</p> <p>Eine freihändige Vergabe ist ohne Einzelbegründung bis zu einem Auftragswert von höchstens 10.000 € zulässig.</p> <p>Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen (EU-Schwellenwerte) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A bzw. VOB/A oder nach der VOF durchzuführen. Die aktuellen Wertgrenzen sind im Intranet der Stadt Werl hinterlegt.</p> <p>Beschaffungen von preisgebundenen Schulbüchern, deren Gesamtwert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, können grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen.</p>	<p>75.000 € im Tiefbau;</p> <p>75.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);</p> <p>50.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.;</p> <p>b) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 50.000 €.</p> <p>Es sind mindestens fünf geeignete Bewerber, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige, schriftlich unter Angabe einer Abgabefrist zur Angebotsabgabe aufzufordern. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der Bieter ist vor Einholung der Angebote zu prüfen.</p> <p><b>(3) Freihändige Vergabe</b></p> <p>Leistungen mit einem Auftragswert bis höchstens 10.000 € können ohne weitere Begründung wie folgt freihändig vergeben werden:</p> <p>a) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.500 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden. Ausnahmsweise kann die Vergabe dieser Kleinaufträge in mündlicher Form erfolgen, wenn Quittung oder Rechnung nachträglich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) abgezeichnet werden.</p> <p>b) Über 1.500 € bis zu 10.000 € sind auf der Grundlage eines schriftlichen Leistungsverzeichnisses mindestens drei Angebote (postalisch, per Fax oder E-Mail) einzuholen. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der Bieter ist vor Einholung der Angebote zu prüfen. Das Ergebnis der Wertung ist unter</p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

Mitzeichnung des Dienstvorgesetzten in der Kurzdokumentation zu vermerken.  
Die Kurzdokumentation und das Auftragschreiben sind anschließend in Kopie der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.

c) Beschaffungen von preisgebundenen Schulbüchern, deren Gesamtwert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, können grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen.

#### **(4) Zeitverträge (VOB) und Rahmenvereinbarungen (VOL)**

Für regelmäßig wiederkehrende laufende Unterhaltungsarbeiten im Bereich der VOB sind vorrangig Zeitverträge abzuschließen.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei Zeitverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A zustande gekommen sind, 30.000 € und bei Zeitverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A zustande gekommen sind, 20.000 € nicht überschreiten.

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert bis zu 10.000 € können Rahmenvereinbarungen nach § 4 VOL/A geschlossen werden.

Die Laufzeit für Zeitverträge und Rahmenvereinbarungen soll in der Regel zwei Jahre mit der Option auf ein Jahr Verlängerung betragen. Die Höchstlaufzeit beträgt vier Jahre. Das gesamte Verfahren (Wahl der Vergabeart, Mitwirkungspflichten, etc.) richtet sich nach dem Auftragswert, der anhand der geschätzten Auftragssumme für die Dauer der Vertragslaufzeit zu ermitteln ist.

#### **(5) Freiberufliche Tätigkeiten**

Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Berater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter und sonstige Dienstleister, Ingenieure und Architekten), auf die weder die VOF noch die VOL anzuwenden sind, sind grundsätzlich im Wettbewerb (mindestens drei schriftliche Angebote) zu vergeben. Bei Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.500 € kann auf eine Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Abweichungen in besonderen Fällen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	<p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten.</p> <p><b>(6) Abweichungen</b></p> <p>Über Abweichungen vom vorgegebenen Verfahren (Anzahl der einzuholenden Angebote, Wahl der Verfahrensart, usw.) entscheidet nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes der Bürgermeister, im Bereich des KBW der Betriebsleiter. Die Gründe hierfür sind in der Dokumentation zu vermerken.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Verfahren der Angebotseinholung</b></p>	<p><b>§ 4 (alt)</b> <b>Verfahren der Angebotseinholung</b></p>
<p>Unabhängig von der gewählten Vergabeart richtet sich die Zahl der einzuholenden Angebote nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach auf dem am Markt vorhandenem Bieterkreis. Im Regelfall ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>a) Bis zu einem Auftragswert von 1.500 € sind zur Bedarfsdeckung keine Vergleichsangebote erforderlich. Ausnahmsweise kann die Vergabe dieser Kleinaufträge in mündlicher Form erfolgen, wenn Quittung oder Rechnung nachträglich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) abgezeichnet werden.</p> <p>b) Über 1.500 € bis zu 5.000 € sind mindestens drei Angebote (telefonisch, per Fax oder E-Mail) einzuholen oder es ist ein Vergleich anhand aktueller Preislisten durchzuführen. Das Ergebnis der Wertung ist unter Mitzeichnung des Dienstvorgesetzten zu dokumentieren. Das Wertungsprotokoll ist anschließend in Kopie der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.</p> <p>c) Ab einem Auftragswert von 5.000 € sind mindestens 5 geeignete Bewerber, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige, schriftlich unter Festsetzung einer Abgabefrist zur Angebotsabgabe aufzufordern werden. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten.</p>	<p><b>entfällt, da er mit § 3 zusammengefasst wurde!</b></p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>d) Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Berater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter und sonstige Dienstleister, Ingenieure und Architekten), auf die weder die VOF noch die VOL anzuwenden sind, sind grundsätzlich im Wettbewerb (mindestens 3 schriftliche Angebote) zu vergeben. Bei nach der HOAI abzurechnenden Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.500 € sind keine Vergleichsangebote einzuholen. Abweichungen in besonderen Fällen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Der Bürgermeister, im Bereich des KBW der Betriebsleiter, entscheidet nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes über Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der einzuholenden Angebote. Die Gründe hierfür sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.</p> <p>Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen.</p> <p>Zur Wahrung mittelständischer Interessen werden Aufträge in zweckmäßiger Weise in Fach- und Teillose unterteilt. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, sind die Gründe hierfür im Vergabevermerk zu dokumentieren. Wird ein Auftrag in mehreren Losen vergeben, so ist der gesamte Auftragswert für die Wahl der Vergabeart maßgebend.</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>Zentrale Vergabestelle</b></p>	<p><b>§ 4 (vorher 5)</b> <b>Zentrale Vergabestelle</b></p>
<p>Ab einem Auftragswert von 5.000 € sind alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Aufgaben der Vergabestelle werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.</p> <p>Personen, die mit der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.</p> <p>Bei sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle gilt das Vieraugenprinzip.</p>	<p>Die Zentrale Vergabestelle nimmt eine Beratungsfunktion für alle Vergaben wahr. Ab einem Auftragswert von <del>5.000</del> 10.000 € sind alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Aufgaben der Vergabestelle werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.</p> <p>Personen, die mit der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an den Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.</p> <p>Bei sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle gilt das Vieraugenprinzip.</p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 6 Ausschreibung</b>	<b>§ 5 (vorher 6) Ausschreibung</b>
<p>Das Leistungsverzeichnis, die Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen um zusätzliche und/oder besondere Vertragsbedingungen, sowie der Vorschlag zum Bieterkreis werden grundsätzlich von der Fachabteilung vorbereitet.</p> <p>Soweit freiberuflich Tätige (z.B. Architektur- und Ingenieurbüros) an der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt sind, sind diese vor Versendung zumindest in den wesentlichen Punkten durch die zuständige Fachabteilung zu prüfen. Die Stadt Werl bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.</p>	<p>Das Leistungsverzeichnis, die Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen um zusätzliche und/oder besondere Vertragsbedingungen sowie der Vorschlag zum Bieterkreis werden von der Fachabteilung vorbereitet.</p> <p>Soweit Sind freiberuflich Tätige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) an mit der Erstellung der Vergabeunterlagen <del>beteiligt sind</del> beauftragt worden, sind diese so hat die beauftragende Fachabteilung die gefertigten Unterlagen <del>vor Versendung zumindest</del> vor Weitergabe in den wesentlichen Punkten zu überprüfen und bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.</p>
<b>§ 7 Urkalkulation</b>	<b>§ 6 (vorher 7) Urkalkulation</b>
<p>Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist bei Baumaßnahmen vor Auftragserteilung von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation (Urkalkulation) in verschlossener Form anzufordern. Sie ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die auftraggebende Abteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.</p>	<p>Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist bei Baumaßnahmen vor Auftragserteilung von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation (Urkalkulation) in verschlossener Form anzufordern. Sie ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Auftrag gebende Abteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen und behält sich vor, vor der Auftragserteilung die Urkalkulation der zu beauftragenden Firma zu öffnen.</p> <p>Die Urkalkulation darf bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen geöffnet und eingesehen werden, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation ist anschließend wieder zu verschließen.</p>
<b>§ 8 Vergabevermerk</b>	<b>§ 7 (vorher 8) Dokumentation</b>
<p>Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe ein Vergabevermerk nach dem vorgeschriebenen Muster zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert. Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme</p>	<p>Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe eine Dokumentation nach dem vorgeschriebenen Muster zu fertigen, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen beinhaltet. Die Dokumentation ist</p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Fachabteilung bzw. der Vergabestelle fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wiedergeben.</p> <p>Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Tätigkeiten, die nur aufgrund des Auftragswertes von der Anwendung der VOF befreit sind.</p>	<p>begleitend zur Maßnahme durch die/den jeweils zuständige/n Mitarbeiter/in der Fachabteilung bzw. der Vergabestelle fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wiedergeben. Für Vergaben bis 10.000 € kann ausnahmsweise eine verkürzte Dokumentation (Kurzdokumentation) verwendet werden.</p> <p>Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Die Dokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Tätigkeiten, die nur aufgrund des Auftragswertes von der Anwendung der VOF befreit sind.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Nachträge / Erweiterungsaufträge</b></p>	<p><b>§ 8 (vorher 9)</b> <b>Nachträge / Erweiterungsaufträge</b></p>
<p>Nachtragsaufträge sind ebenso wie Auftragserweiterungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Notwendigkeit ist in einer Ergänzung zum bestehenden Vergabevermerk zu begründen. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes ggf. in Verbindung mit der Urkalkulation auf Angemessenheit zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist freizustellen, bei der Öffnung der Urkalkulation anwesend zu sein.</p>	<p>Nachtragsaufträge sind ebenso wie Auftragserweiterungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Notwendigkeit ist in einer Ergänzung zur bestehenden Vergabedokumentation zu begründen. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes ggf. in Verbindung mit der Urkalkulation auf Angemessenheit zu prüfen. <del>Dem Auftragnehmer ist freizustellen, bei der Öffnung der Urkalkulation anwesend zu sein.</del></p>
<p><b>§ 10</b> <b>Abnahme</b></p>	<p><b>§ 9 (vorher 10)</b> <b>Abnahme</b></p>
<p>Die Güteprüfung und Abnahme der Leistungen (§§ 12 VOB/B und 12, 13 VOL/B) und die Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung (Auszahlung) obliegen der zuständigen Abteilung. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung (ggf. mit erneuter Abnahme) zu dokumentieren.</p> <p>Entsprechende Revisionsunterlagen sind zu archivieren. Für den Verbleib solcher Unterlagen ist die jeweilige Abteilung verantwortlich.</p>	<p><b>Text unverändert!</b></p>



# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 11</b> <b>Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen</b>	<b>§ 10 (vorher 11)</b> <b>Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen</b>
<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei Baumaßnahmen jedem Vertrag ein Anschreiben über die Schlusszahlung mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung beizufügen.</p>	<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei Baumaßnahmen mit dem Hinweis auf die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung beizufügen, nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung ein Schreiben an den Auftragnehmer zu fertigen.</p> <p>Darin ist darauf hinzuweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung spätere Nachforderungen des Auftragnehmers ausschließt,</li> <li>- der Vorbehalt nach VOL/B innerhalb von zwei Wochen und nach VOB/B innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss,</li> <li>- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht nach VOL/B innerhalb eines weiteren Monats oder nach VOB/B innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht wird oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.</li> </ul>
<b>§ 12</b> <b>Auftragserteilung</b>	<b>§ 11 (vorher 12)</b> <b>Auftragserteilung</b>
<p>Wenn sich die Ausschreibungsergebnisse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegen, ein dieser Vergabeordnung entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde und keine Änderungen an der Maßnahme vorhanden sind, ist der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.</p>	<b>Text unverändert!</b>
<b>§ 13</b> <b>Mitteilungspflicht</b>	<b>§ 12 (vorher 13)</b> <b>Mitteilungspflicht</b>
<p>Der Hauptausschuss und der Betriebsausschuss sind für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich über erfolgte Vergaben über 75.000 € vierteljährlich zu unterrichten.</p>	<b>Text unverändert!</b>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p><b>§ 14</b> <b>Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p>	<p><b>§ 13 (vorher 14)</b> <b>Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p>
<p>Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NW ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben als Pflichtaufgabe, im Zuständigkeitsbereich des KBW die Prüfung des Sondervermögens gem. Ratsbeschluss vom 25.02.1997 übertragen. Dem Rechnungsprüfungsamt bleibt es überlassen, ob und in welcher Form eine Vergabe geprüft wird.</p> <p>Ab einem Auftragswert von 3.000 € ist das Rechnungsprüfungsamt über die bevorstehende Vergabe zu informieren und erhält von der Fachabteilung bzw. der Zentralen Vergabestelle</p> <p>a) bei öffentlichen Ausschreibungen eine Durchsicht des Ausschreibungstextes, bevor dieser veröffentlicht wird, und eine Ausfertigung der vollständigen Vergabeunterlagen;</p> <p>b) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben eine Ausfertigung der vollständigen Vergabeunterlagen.</p> <p>Vor Auftragserteilung sind dem Rechnungsprüfungsamt bei Vergaben nach VOL und VOB alle Angebote, der Vergabevermerk, die Submissionsniederschrift, der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.</p> <p>Bei Aufträgen an freiberuflich Tätige sind der Vergabevermerk, die Vergleichsangebote und eine Ausfertigung des Vertrages vor Auftragserteilung vorzulegen.</p> <p>Nachträge und Auftragserweiterungen sind dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich vor Auftragserteilung vorzulegen.</p>	<p>Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NW ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben als Pflichtaufgabe, im Zuständigkeitsbereich des KBW die Prüfung des Sondervermögens gem. Ratsbeschluss vom 25.02.1997 übertragen. Dem Rechnungsprüfungsamt bleibt es überlassen, ob und in welcher Form eine Vergabe geprüft wird.</p> <p>a) Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten sind ab einem Auftragswert von 1.500 € dem Rechnungsprüfungsamt unter Beifügung der Dokumentation, der Vergleichsangebote und einer Ausfertigung des Vertrages vor Vertragsabschluss vorzulegen.</p> <p>b) Sobald ab einem geschätzten Auftragswert von 3.000 € eine Vergabeabsicht besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt über eine geplante Freihändige Vergabe zu informieren.</p> <p>Ab einem Auftragswert von 10.000 € erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsamtes über die Zentrale Vergabestelle.</p> <p>Vor Auftragserteilung legt die Fachabteilung dem Rechnungsprüfungsamt die Dokumentation mit allen Angeboten, der Kostenberechnung, dem Preisspiegel und dem Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vor.</p> <p>c) Nachträge und Auftragserweiterungen sind dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich vor Auftragserteilung vorzulegen.</p>

# Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>Inkrafttreten</b></p>
<p>Diese Vergabeordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Werl vom 14.12.1994 außer Kraft.</p> <p>Ihre Kenntnisnahme ist durch jede/n Bedienstete/n per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise führen die Fachbereichs- bzw. Abteilungsleiter.</p>	<p>Diese Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Werl vom 01.01.2011 außer Kraft.</p> <p>Ihre Kenntnisnahme ist durch jede/n Bedienstete/n per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise sind der Abteilung 10.1 vorzulegen.</p>

<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister		<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>218</b> TOP <b>I/8</b>	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales u. Kultur</b> <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am <b>18.03.2015</b>  <b>23.04.2015</b>		<b>Personalrat</b> ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					

<b>Aufwendungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von <b>5.000 €</b>	
<b>Einnahmen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.	
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei HHSt. (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)	
<b>Nachrichtlich:</b> <b>Finanzierungskosten</b> unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
<b>Direkte Folgekosten</b> (ohne Finanzierungskosten) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.	

Datum: <b>02.03.2015</b>	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. <b>Jugend, Sport u. Soziales</b> AZ 50-Pi.		20 <i>ST</i>	FBL <i>So</i>	Allg. Vertreter <i>W</i>	BM <i>W</i>

**Sachdarstellung:**

**Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind seit 1993 für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig.

Gem. § 4 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmittel an Empfänger von Leistungen n.d. AsylbLG zu gewähren.

Die entstandenen Kosten der stationären Behandlung und Pflege werden direkt mit den Krankenhäusern und Einrichtungen abgerechnet.

Da bestimmte Kranken- u. Pflegekosten mehrere 10.000 € Kosten verursachen können, stellt der Bereich der stationären Kranken- und Pflegekosten für die Kommunen ein erhebliches finanzielles Risiko dar.

Zum 01.01.2004 wurde daher zur Absicherung und Verteilung des Kostenrisikos ein Solidarfonds zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Soest gebildet.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 20.11.2003 trat auch die Stadt Werl zum 01.01.2004 der Verwaltungsvereinbarung bei.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass im Einzelfall die stationären Kranken- und Pflegekosten, die jährlich 25.000 Euro übersteigen, entsprechend der Einwohnerzahl der Kommune verteilt werden.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben gilt es nun jedoch die Verwaltungsvereinbarung rückwirkend zum 01.03.2015 anzupassen.

In der Anlage sind die Änderungen der Verwaltungsvereinbarung dargestellt (Gegenüberstellung Alt- und Neufassung).

In den Jahren 2004 bis 2014 wurden im Kreis Soest bisher 7 Fälle abgerechnet, bei denen die Stadt Werl mit Kosten i.H.v. 15.844 Euro beteiligt war. Die Stadt Werl selbst hat den Solidarfonds bislang noch nicht in Anspruch nehmen müssen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Asylbewerbern ist der Solidarfonds ein wichtiges Instrument für die Kommune, ihr finanzielles Risiko bzgl. der Übernahme stationärer Behandlungskosten zu reduzieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 01.03.2015 wird beschlossen.



<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister		<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>221</b> TOP <i>E/6</i>	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des		am		Personalrat ist zu beteiligen	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ausschuss f. Jugend, Familie, Soziales u. Kultur</b>		<b>18.03.2015</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b>				Zustimmung	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		<b>23.04.2015</b>		<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b> wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b>				<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b>				<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b> Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b> Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: <u>04.03.2015</u>	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: <u>10-Kln.</u>	<i>Klein</i>	<i>SP</i>	<i>Jo</i>	<i>Gr</i>	<i>W</i>

## Erinnerungskultur

### Sachdarstellung:

In den zurückliegenden Monaten wurden seitens der Fraktionen unterschiedliche Anträge zum Themenfeld der Erinnerungskultur gestellt. Die Historie sei hier kurz dargestellt:

#### Antrag der Fraktion „Die Linke“ (Vorlage Nr. 507/2011)

„Hexen- und Zauberverfolgung“

Beschluss des Sport- und Kulturausschusses am 28.11.2011:

s. Niederschrift (Rehabilitation)

Beschluss des Rates am 15.12.2011:

s. Niederschrift (Rehabilitation)

#### Antrag der Piratenfraktion v. 12.06.2013 (Vorlage Nr. 856/2013)

Installation einer Gedenkplatte auf dem Werler Marktplatz „Schandsäule“

#### Antrag der CDU- und BG-Fraktion v. 24.06.2013 (Vorlage Nr. 856/2013)

auf Erweiterung des Antrages der Piraten, nicht nur am Markt eine Gedenkplatte einzulassen, sondern auch die Möglichkeit, Stolpersteine einzulassen zu prüfen.

Beschluss des Sport- und Kulturausschusses: einstimmig

#### Antrag von CDU, SPD, BG-Werl, FDP u. Grünen v. 20.12.2013 (Vorlage Nr.989/ 2013)

Errichtung eines Mahnmales und Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Beschluss des Rates am 30.01.2014: zugestimmt



Arbeitskreis-Sitzungen am 17.03.2014 und 09.04.2014

Beschlussvorlage auf Basis der Ergebnisse des Arbeitskreises (Vorlage Nr. 1035/2014)

Beschluss des Sport- und Kulturausschusses am 06.05.2014:

Auf Beschlussempfehlung an den Rat soll verzichtet und die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen weitergegeben werden.

Beschluss des Rates am 08.05.2014:

Nach umfangreicher Beratung wird beschlossen, die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt abschließend zu behandeln und erneut in einem Arbeitskreis zu erörtern.

Antrag der WP-Fraktion vom 01.08.2014 (Vorlage Nr. 72/2014)

Aufnahme der Massenerschießung von wehrlosen, deutschen Gefangenen /Soldaten in den Themenkomplex „Gedenk- und Erinnerungskultur“ mit aufzunehmen

Beschluss des Rates am 11.09.2014: Aufnahme des Antrages in die Beratung des Arbeitskreises Erinnerungskultur

In den jeweiligen Sitzungen des Arbeitskreises wurden die unterschiedlichen Aspekte der Erinnerungskultur umfassend diskutiert und Argumente für und gegen die verschiedenen Alternativen ausgetauscht.

Nach der abschließenden Beratung in den Fraktionen fand am 24.11.2014 eine Sitzung des Arbeitskreises unter Beteiligung der politischen Vertreter statt, um die Ergebnisse der Beratungen in den Fraktionen eingehend zu diskutieren.

Unter Berücksichtigung der bislang gestellten Anträge und nach Austausch der Argumentationen standen zwei Ergebnisse am Ende der Sitzung mit großer Übereinstimmung fest:

### **1. „Jüdische Erinnerungskultur“ - Stolpersteine**

Sofern die jetzigen Hauseigentümer zustimmen, sollen zum Gedenken der Opfer Stolpersteine verlegt werden. Die Finanzierung soll durch Sponsoren/Patenschaften gesichert werden. Sukzessive können durch private Initiativen, Vereine, Verbände, Parteien und Schulen Stolpersteine bestellt und unter Einbindung des Künstlers Gunter Demnig ([www.stolpersteine.eu](http://www.stolpersteine.eu)) verlegt werden. Das Stadtarchiv soll die Koordination und die historische Begleitung übernehmen. Die städtische Bauverwaltung wird den jeweils geeigneten öffentlichen Platz vor den betreffenden Häusern recherchieren.

Die bislang vorgesehene Gedenkplatte vor dem Haus des letzten Synagogenvorstehers (Max-Halle-Haus) soll durch einen Stolperstein ersetzt werden.

Weitere Informationen sollen auf einer Internet-Seite auf [www.werl.de](http://www.werl.de) bereitgestellt werden.

### **2. „Hexen- u. Zaubererverfolgung“**

Nach eingehender Diskussion wegen der Darstellungsformen und Anzahl der Mahnmale (Stichworte: „Den verfolgten Menschen“, „Der brennende Mensch“, Ideenwettbewerb der Kunsthochschulen, Verzicht auf Ausschreibung) kristallisierte sich der Entschluss heraus, auf ein Mahnmal verzichten zu wollen.

Aus didaktischen Gründen wurde vorgeschlagen, einen Raum im städt. Museum Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus mit dem Thema herzurichten (Stichworte: thematische Stadtführungen, Führungen von Schulklassen, Einzelveranstaltungen).

Der Neue Heimat- und Geschichtsverein, der die Leitung des Museums übernommen hat, soll bei der Neuausrichtung der Inhalte des Museums einen Raum zu diesem



Thema einplanen. Soweit sich die Ausstellung etabliert, soll auf ein Mahnmal verzichtet werden.

Es wurde festgehalten, dass die Verwaltung Kontakt zum Neuen Heimat- und Geschichtsverein aufnehmen wird, um die Bereitschaft und Möglichkeiten zur Übernahme der Aufgabe zu eruieren.

In diesem Zusammenhang erklärt die WPI-Fraktion, dass sich damit der Antrag der WPI-Fraktion vom 1. August 2014 (Massenerschießung in Budberg) erledigt habe.

Im Nachgang zu der Presseberichterstattung über die Absicht, Stolpersteine zu verlegen, haben sich bereits zahlreiche Schulklassen, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen, Fraktionen und sonstige Gemeinschaften gemeldet und bekundet, die Patenschaft für einen oder mehrere Stolpersteine übernehmen zu wollen. Bislang liegen 58 Meldungen vor, ohne dass aktiv dafür geworben und auf die zunächst abzuwartende Beschlussfassung der politischen Gremien verwiesen wurde. Da bereits jetzt schon mehr Meldungen vorliegen als Steine zu verlegen sind, könnte im Falle einer positiven Beschlussfassung darüber nachgedacht werden, einen Topf einzurichten, aus dem die Patenschaften für die 55 Stolpersteine einschließlich der Verlegung gezahlt werden und der übrig bleibende Betrag dem Museum zur Gestaltung der beiden Ausstellungsräume zur Verfügung gestellt wird. Eine andere Variante wäre, die Patenschaften im Wege eines Losverfahrens zu vergeben.

In der Zwischenzeit wurde auf der Internetseite der Wallfahrtstadt Werl ein Bereich für die Erinnerungskultur eingerichtet ([www.werl.de/rathaus/archiv](http://www.werl.de/rathaus/archiv) Stichwort: Gedenk- und Mahnmale). Dort wird auch auf das „Gedenkbuch des Bundesarchivs für die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung in Deutschland (1933-1945)“ (= <http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/>). Daneben ist ein Verzeichnis der Gedenk- und Mahnmale in Werl eingepflegt.

Darüber hinaus konnte der Neue Heimat- und Geschichtsverein bereits dafür gewonnen werden, im Museum zwei Dauerausstellungen (Themenfelder „Werl im Nationalsozialismus/Jüdische Erinnerungskultur“ sowie „Hexen- und Zaubererverfolgung“) einzurichten. Nach der heutigen Beschlussfassung soll das Thema auch unter Einbindung von Werler Fachleuten vorangetrieben werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Es wird beschlossen, zum Gedenken der Opfer Stolpersteine vor den Häusern, die diese zuletzt bewohnt haben, zu verlegen.
2. Es wird beschlossen, die bislang angedachte Gedenkplatte vor dem Max-Halle-Haus durch einen Stolperstein im öffentlichen Raum zu ersetzen.
3. Über die „Zuteilung“ der Patenschaften für die Stolpersteine ist zu beraten.
4. Es wird beschlossen, den Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl mit der Einrichtung zweier Ausstellungsräume im städtischen Museum Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus wie oben beschrieben zu betrauen.



Vore.-Nr. 224  
I 17



*Fraktion Werl*

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl

**Bürgermeister der Stadt Werl**  
**Herrn Michael Grossmann**  
**Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a**  
**59457 Werl**

[www.cdu-werl.de](http://www.cdu-werl.de)

Datum: 26.3.2015

**Antrag der CDU-Fraktion:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die **CDU-Fraktion** beantragt, in der kommenden Sitzung des Rates der Stadt Werl (23.04.2015) folgende Nach- bzw. Umbesetzungen:

Aufsichtsrat der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft (BBG)

Mitglied alt: Neuberg, Ludger  
Vertreter alt: Böllhoff, Friedrich

Mitglied neu: Böllhoff, Friedrich  
Vertreter neu: Offele, Ralf

Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH

Mitglied alt: Neuberg, Ludger

Mitglied neu: Vorwerk Rosendahl, Petra

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung & Stadtentwicklung mbH Werl (GWS)

Mitglied alt: Vorwerk Rosendahl, Petra;

Mitglied neu: Ostrowski, Ingrid

Gesellschafterversammlung der Krematorium Werl GmbH

Vertreter BBG alt: Neuberg, Ludger

Vertreter BBG neu: Mühr, Eberhard

Hauptausschuss

Vertreter alt: Neuberg, Ludger

Vertreter neu: Becker, Klemens

Rechnungsprüfungsausschuss

Vertreter alt: Neuberg, Ludger

Vertreter neu: Becker, Klemens

Wahlprüfungsausschuss

Mitglied alt: Neuberg, Ludger

Mitglied neu: Becker, Klemens

Wahlausschuss

Vertreter alt: Neuberg, Ludger

Vertreter neu: Becker, Klemens

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Vertreterin neu: Ostrowski, Ingrid

Vertreter neu: Betz, Georg

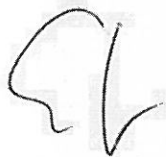
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur

Vertreter neu: Eifler, Klaus

Schul-und Sportausschuss

Vertreter neu: Eifler, Klaus

Vertreter neu: Becker, Klemens



Klaus Eifler  
(CDU-Fraktionsvorsitzender)

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Rat der Stadt Werl

SPD-FRAKTION WERL | Melsterstr. 4 | 59457 Werl

### Per Email

Herrn Bürgermeister  
Michael Grossmann  
Rathaus

### Vorsitzender:

Meinhard Esser  
Westöninger-Schützenstr. 15  
59457 Werl

### Stell. Vorsitzende:

Angelika Schritt  
Hohe Fahrt 17  
59457 Werl

### SPD – Büro:

Melsterstraße 4  
59457 Werl  
Tel.: 02922 – 52 43

Email: [fraktion@spd-werl.de](mailto:fraktion@spd-werl.de)  
<http://www.spd-werl.de>

### Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, Anlage zum Haushaltsplan 2015

**Bezug: Auflösung der Arbeitsgruppe Stärkungspakt, Beschluss des Rates vom 05.03.2015**

Werl, 06.04.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

hiermit beantragt die SPD-Ratsfraktion, diesen Antrag zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Rates zu setzen.

### Begründung:

Der Haushaltssanierungsplan datiert auf den Stand vom 29.06.2012 und weist nur „Sollentlastungen“ des Haushaltsplans des Jahres 2012 und folgender aus.

Der durch die zuständigen Gremien genehmigte Jahresabschluss aus 2012 liegt vor. Aufgrund dessen bitten wir, den gültigen Haushaltssanierungsplan 2012 mit einer Spalte des „Ist“ zu ergänzen.

Uns ist bewusst, dass an den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 derzeit gearbeitet wird. Die vorläufigen Jahresabschlüsse im „Ist“ für die Positionen 1 bis 58 des Haushaltssanierungsplans für die beiden ausstehenden Haushaltsjahre liegen der Verwaltung sicherlich vor. In den von der Verwaltung im Rat dargestellten Quartalsberichten werden diese Abschlusswerte auch in Vorträgen und Berichten verwendet.

Darum bitten wir, die Haushaltsjahre 2013 und 2014 im Haushaltssanierungsplan mit dem vorläufigen „Ist“ der Jahresergebnisse zu ergänzen.

Diese Ergebnisse sind zur zeitnahen Steuerung und Planung des aufzustellenden Haushaltsplans 2016 mit der mittelfristigen Finanzplanung für die Politik zwingend erforderlich.



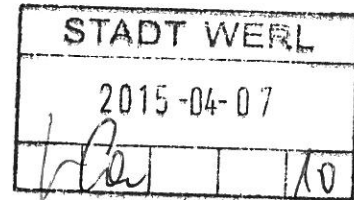
Wir bitten, dass die ergänzten Tabellen dem Rat der Stadt Werl schnellstens zur Verfügung gestellt werden, damit eine bestmögliche Vorbereitung der Beratung des o. a. Antrags gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Hans Jürgen Stache

Ratsherr



Ratsfraktion: Die Werler Protestwähler (WP!)  
Olakenweg 8  
59457 Werl

Werl, 02.04.2015

Bürgermeister der Stadt Werl  
Hedwig Dransfeldstraße 23-23a  
59457 Werl

Betreff: Ratsantrag auf Umbesetzung/Neubesetzung für  
den Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl, den Schul- und Sportausschuss,  
den Betriebsausschuss und den Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales  
und Kultur.

#### Stadtwerke Werl

Als ordentliches Mitglied – anstelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen  
Ratsherrn Markus Zanon neu der Ratsherr Matthias Fischer, als  
stellvertretendes Mitglied – anstelle des Ratsherrn Matthias Fischer neu Herr  
Tobias Baumert. ( Robert-Koch-Straße 12, 59457 Wallfahrtsstadt Werl)

#### Schul- und Sportausschuss

Als ordentliches Mitglied – anstelle der ausgeschiedenen Frau Annette Fischer  
neu Frau Trenczek Akem ( Steinerstraße 56, 59457 Wallfahrtsstadt Werl), als  
stellvertretendes Mitglied – anstelle von Frau Trenczek Akem neu Frau Simone  
Muckhoff. ( Walburgisstraße 29, 59457 Wallfahrtsstadt Werl)

#### Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur

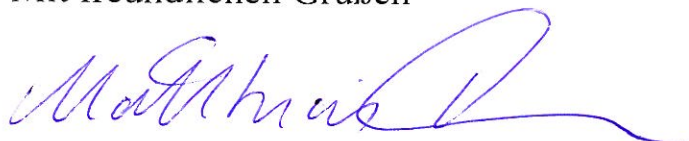
Als stellvertretendes Mitglied – anstelle von Frau Annette Fischer neu der

Ratsherr  
Matthias Fischer.

Betriebsausschuss

Als neues, ordentliches Mitglied Herr Tobias Baumert. (Robert-Koch-Straße 12, 59457 Wallfahrtsstadt Werl) Als stellvertretendes Mitglied Herr Matthias Fischer. Als zweites, stellvertretendes Mitglied Herr Jürgen Staatz. (Langenwiedenweg 5a, 59457 Wallfahrtsstadt Werl)

Mit freundlichen Grüßen



Die WP!-Ratsfraktion der Wallfahrtsstadt Werl



STADT WERL				
2015-04-07				

Ratsfraktion WP!  
Olakenweg 8  
59457 Wallfahrtsstadt - Werl

Stadt Werl – Bürgermeister  
Hedwig Dransfeldstraße 23-23a  
59457 Wallfahrtsstadt - Werl

Werl, 02.04.2015

- 1. Ratsantrag zur Prüfung der Aufnahme eines stilisierten Werler Gnadenbildes/„Mutter Gottes“ und eines Pilgerzeichens in das offizielle Werler Stadtwappen. (Ergänzung des Stadtwappens)**
- 2 Ratsantrag zur Bildung einer neuen, offiziellen Arbeitsgruppe - „Wallfahrtsstadt Werl“, zur gesamt-konzeptionellen Weiterentwicklung der Stadt Werl im Sinne eines Wallfahrtsortes. ( z. Bsp. Stadt-Marketing, zusätzliche Veranstaltungen, eigene Publikationen der Stadt, etc. ....)**

Sehr geehrter Bürgermeister Grossmann,

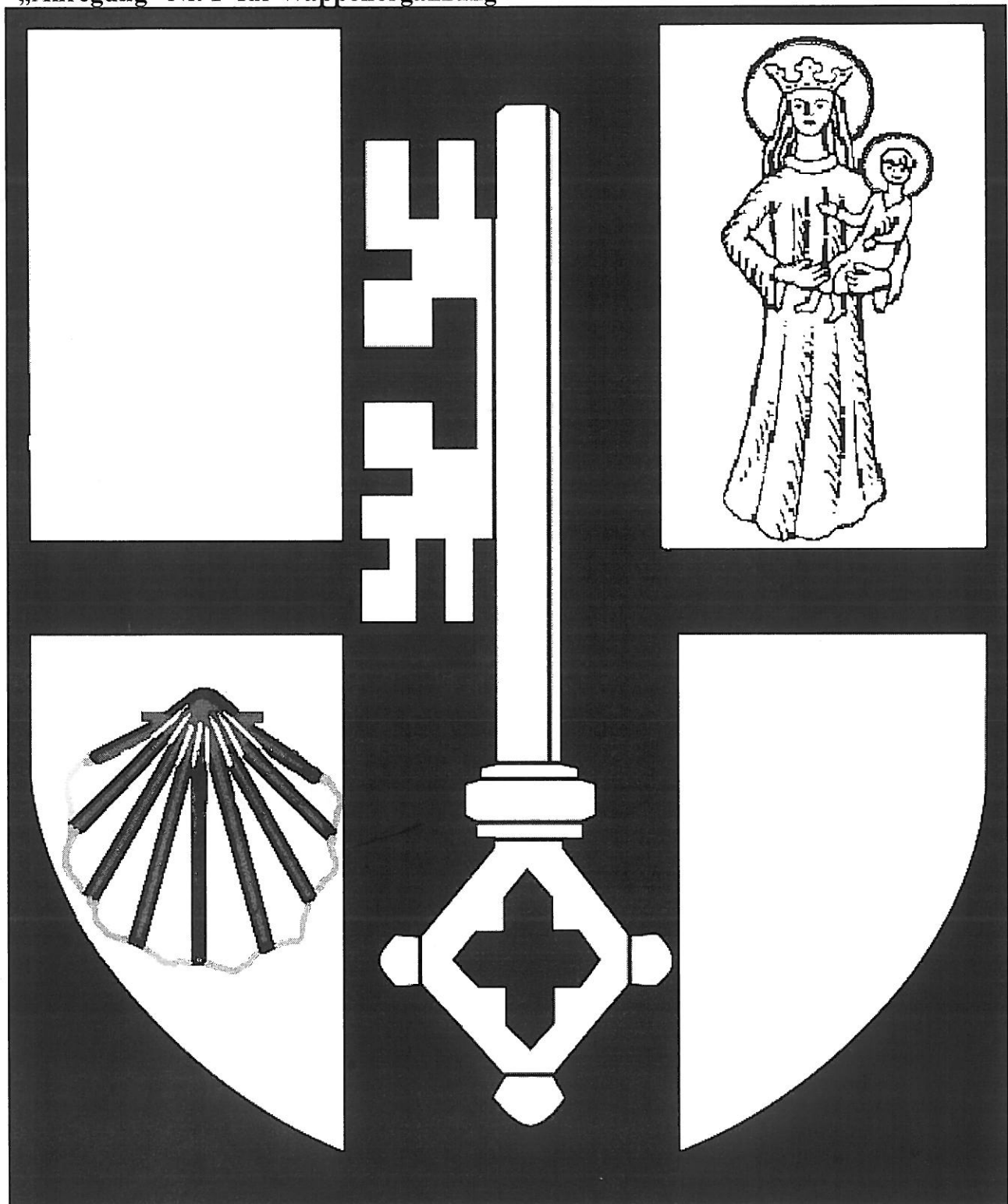
der Rat der Stadt Werl hat am 17.12.2014 eine historische Entscheidung, bezüglich der Namensgebung unserer Stadt, getroffen.

**Das aktuelle Werler Stadtwappen berücksichtigt die neue Entwicklung des Namenszusatzes „Wallfahrtsstadt“ jedoch bislang überhaupt nicht.** Ein Stadtwappen sollte doch, quasi wie eine Visitenkarte, wesentliche Charakteristika der jeweiligen Stadt möglichst deutlich wiedergeben/beinhalten? Durch die Aufnahme eines stilisierten Werler Gnadenbildes/Mutter Gottes und eines Pilgerzeichens in das aktuelle Werler Stadtwappen könnte die getroffene Ratsentscheidung zur Namenserweiterung „Wallfahrtsstadt“ nun auch besonders gut in der visuellen Außerdarstellung der Stadt kommuniziert und dokumentiert werden. Ein solcher Schritt wäre, auch unter dem Gesichtspunkt des geforderten Marketings für die (Marien-) Wallfahrtsstadt Werl, jetzt doch eigentlich nur logisch, richtig und auch konsequent.

Die diesem Antrag beigefügten Anregungen für ein erweitertes Werler Stadtwappen

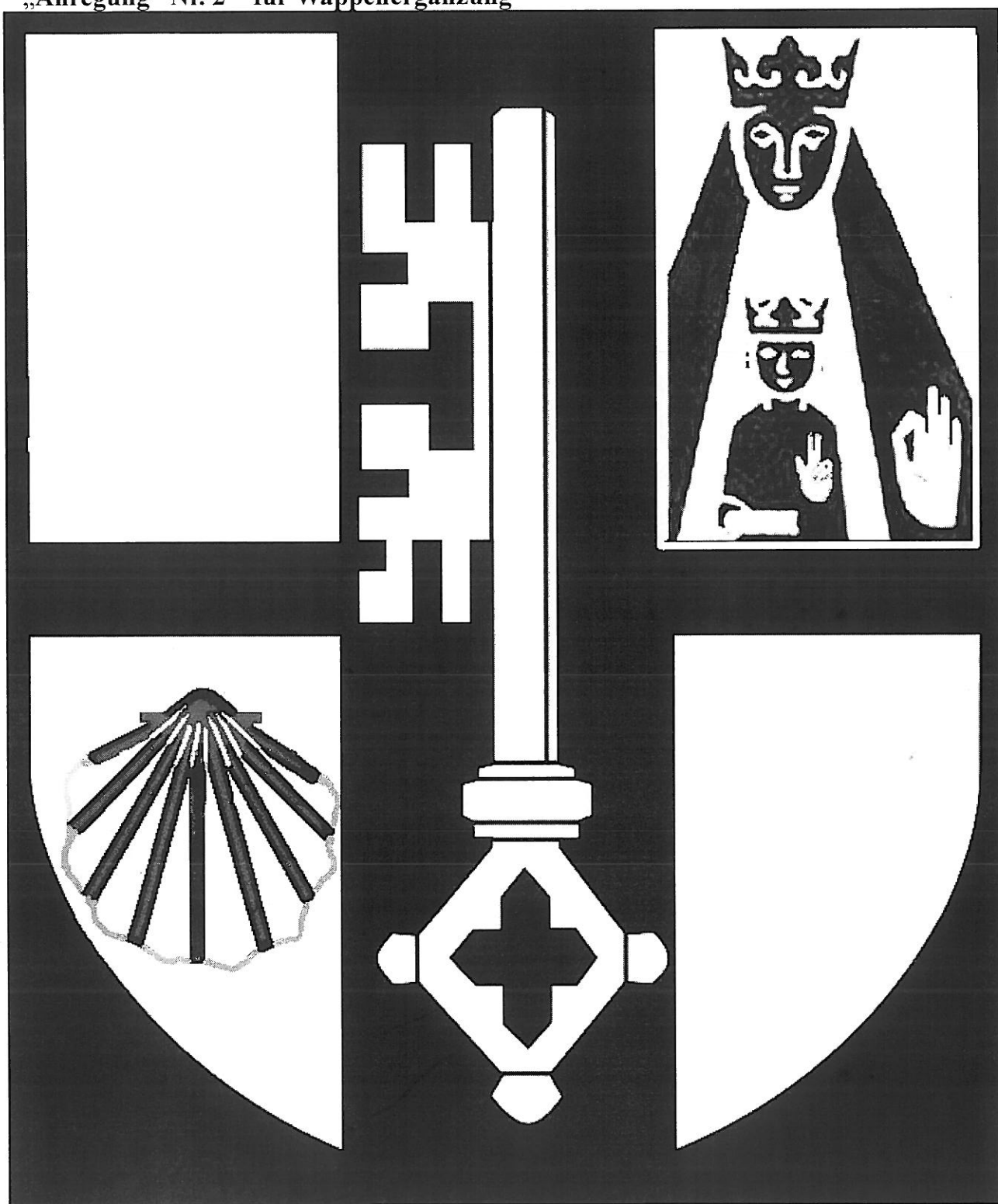
sollen lediglich als reine Ideen/Entwürfe/Anregungen dienen. Eine Prüfung der Vorschläge könnte dann z. Bsp. in dem neuen Arbeitskreis „Wallfahrtsstadt Werl“ erfolgen.

**„Anregung“ Nr. 1 für Wappenergänzung**





„Anregung“ Nr. 2 – für Wappenergänzung

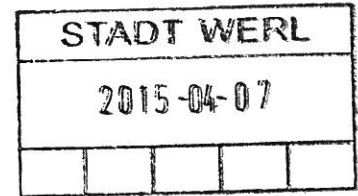


2. Die Ratsfraktion der WP! stellt weiterhin den Ratsantrag zur Bildung einer eigenen Arbeitsgruppe „Wallfahrtsstadt-Werl“, zur Erörterung/Planung eines entsprechenden Marketing-Konzeptes, speziell für den Wallfahrtsort - „Wallfahrtsstadt Werl“. In dieser Arbeitsgruppe könnte zuerst die aktuelle Ausgangssituation der Stadt Werl als Wallfahrtsort erfasst werden, ausgehend hiervon könnten in diesem Arbeitskreis anschließend Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Fortführung/Entwicklung/Bedeutungssteigerung des Wallfahrtsortes Werl erarbeitet und konkretisiert werden. **Ziel der neuen Arbeitsgruppe „Wallfahrtsstadt Werl“ soll ein ideenreicher, zukunftsorientierter und innovativer Marketing-Mix für die offizielle „Wallfahrtsstadt Werl“ sein.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Altmann', written in a cursive style.

Die Ratsfraktion der WP!



Ratsfraktion: Die Werler Protestwähler (WP!)  
Olakenweg 8  
59457 Wallfahrtsstadt Werl

Werl, 02.04.2015

Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl  
Hedwig Dransfeldstraße 23-23a  
59457 Wallfahrtsstadt Werl

**Betr.: Ratsantrag auf Beschluss zur Prüfung einer möglichen Einladung von  
Papst Franziskus I in die Wallfahrtsstadt Werl.**

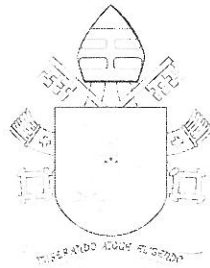


**Sehr geehrter Bürgermeister Grossmann,**

**wie die „Welt am Sonntag“, unter Berufung auf deutsche „Delegationskreise“ kürzlich berichtete, soll Bundeskanzlerin Merkel Papst Franziskus, anlässlich ihrer päpstlichen Privataudienz Ende Februar 2015, zu einem Gegenbesuch nach Deutschland eingeladen haben. Die Ratsfraktion der WP! - Werl möchte diese Nachricht zum Anlass nehmen, dass der Rat der Wallfahrtsstadt Werl nun bereits kurzfristig reagiert und die Möglichkeit einer offiziellen Einladung für einen möglichen Besuch des Papstes in Werl, prüfen lässt. Ein Besuch des Oberhauptes der katholischen Kirche in der Wallfahrtsstadt Werl wäre sicherlich, im Rahmen eines päpstlichen Deutschlandbesuches, ein ganz besonders herausragendes Ereignis für diese Stadt, wodurch die Bedeutung der Stadt Werl als großer Wallfahrtsort in Deutschland, in ganz besonderem Maße betont und unterstrichen werden könnte. Die offizielle Einladung der Wallfahrtsstadt Werl an Papst Franziskus I sollte, im Falle eines erfolgten, positiven Ratsbeschlusses/Prüfung, nach vorhergehender Absprache mit der Erzdiözese Paderborn, direkt vom Bürgermeister Grossmann an den Kardinalstaatssekretär Pietro Parolin, den Außenminister des Vatikan, gerichtet werden.**

**Um einen besseren Eindruck von der besonders positiven Geisteshaltung von Papst Franziskus zu bekommen, haben wir diesem Antrag nun noch einige Passagen/Auszüge der äußerst bemerkenswerten, ersten apostolischen Lehrschrift von Papst Franziskus, „Evangelii Gaudium“ zugefügt.**

**Diese Lehrschrift wurde am 24.11.2013 offiziell promulgiert!**



APOSTOLISCHES SCHREIBEN  
*EVANGELII GAUDIUM*  
DES HEILIGEN VATERS  
PAPST FRANZISKUS  
AN DIE BISCHÖFE  
AN DIE PRIESTER UND DIAKONE  
AN DIE PERSONEN GEWEIHTEN LEBENS  
UND AN DIE CHRISTGLÄUBIGEN LAIEN  
ÜBER DIE VERKÜNDIGUNG  
DES EVANGELIUMS  
IN DER WELT VON HEUTE

sen können, die auf verschiedenen Gebieten gemacht werden. Lobenswert sind die Erfolge, die zum Wohl der Menschen beitragen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Gesundheit, der Erziehung und der Kommunikation. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass der größte Teil der Männer und Frauen unserer Zeit in täglicher Unsicherheit lebt, mit unheilvollen Konsequenzen. Einige Pathologien nehmen zu. Angst und Verzweiflung ergreifen das Herz vieler Menschen, sogar in den sogenannten reichen Ländern. Häufig erlischt die Lebensfreude, nehmen Respektlosigkeit und Gewalt zu, die soziale Ungleichheit tritt immer klarer zutage. Man muss kämpfen, um zu leben – und oft wenig würdevoll zu leben. Dieser epochale Wandel ist verursacht worden durch die enormen Sprünge, die in Bezug auf Qualität, Quantität, Schnelligkeit und Häufung im wissenschaftlichen Fortschritt sowie in den technologischen Neuerungen und ihren prompten Anwendungen in verschiedenen Bereichen der Natur und des Lebens zu verzeichnen sind. Wir befinden uns im Zeitalter des Wissens und der Information, einer Quelle neuer Formen einer sehr oft anonymen Macht.

### Nein zu einer Wirtschaft der Ausschließung

53. Ebenso wie das Gebot „du sollst nicht töten“ eine deutliche Grenze setzt, um den Wert des menschlichen Lebens zu sichern, müssen wir heute ein „Nein zu einer Wirtschaft der



Ausschließung und der Disparität der Einkommen“ sagen. Diese Wirtschaft tötet. Es ist unglaublich, dass es kein Aufsehen erregt, wenn ein alter Mann, der gezwungen ist, auf der Straße zu leben, erfriert, während eine Baisse um zwei Punkte in der Börse Schlagzeilen macht. Das ist Ausschließung. Es ist nicht mehr zu tolerieren, dass Nahrungsmittel weggeworfen werden, während es Menschen gibt, die Hunger leiden. Das ist soziale Ungleichheit. Heute spielt sich alles nach den Kriterien der Konkurrenzfähigkeit und nach dem Gesetz des Stärkeren ab, wo der Mächtigere den Schwächeren zunichte macht. Als Folge dieser Situation sehen sich große Massen der Bevölkerung ausgeschlossen und an den Rand gedrängt: ohne Arbeit, ohne Aussichten, ohne Ausweg. Der Mensch an sich wird wie ein Konsumgut betrachtet, das man gebrauchen und dann wegworfen kann. Wir haben die „Wegwerfkultur“ eingeführt, die sogar gefördert wird. Es geht nicht mehr einfach um das Phänomen der Ausbeutung und der Unterdrückung, sondern um etwas Neues: Mit der Ausschließung ist die Zugehörigkeit zu der Gesellschaft, in der man lebt, an ihrer Wurzel getroffen, denn durch sie befindet man sich nicht in der Unterschicht, am Rande oder gehört zu den Machtlosen, sondern man steht draußen. Die Ausgeschlossenen sind nicht „Ausgebeutete“, sondern Müll, „Abfall“.

54. In diesem Zusammenhang verteidigen einige noch die „Überlauf“-Theorien (*trickle-down Theorie*), die davon ausgehen, dass jedes vom

freien Markt begünstigte Wirtschaftswachstum von sich aus eine größere Gleichheit und soziale Einbindung in der Welt hervorzurufen vermag. Diese Ansicht, die nie von den Fakten bestätigt wurde, drückt ein undifferenziertes, naives Vertrauen auf die Güte derer aus, die die wirtschaftliche Macht in Händen halten, wie auch auf die sakralisierten Mechanismen des herrschenden Wirtschaftssystems. Inzwischen warten die Ausgeschlossenen weiter. Um einen Lebensstil vertreten zu können, der die anderen ausschließt, oder um sich für dieses egoistische Ideal begeistern zu können, hat sich eine Globalisierung der Gleichgültigkeit entwickelt. Fast ohne es zu merken, werden wir unfähig, Mitleid zu empfinden gegenüber dem schmerzvollen Aufschrei der anderen, wir weinen nicht mehr angesichts des Dramas der anderen, noch sind wir daran interessiert, uns um sie zu kümmern, als sei all das eine uns fern liegende Verantwortung, die uns nichts angeht. Die Kultur des Wohlstands betäubt uns, und wir verlieren die Ruhe, wenn der Markt etwas anbietet, was wir noch nicht gekauft haben, während alle diese wegen fehlender Möglichkeiten unterdrückten Leben uns wie ein bloßes Schauspiel erscheinen, das uns in keiner Weise erschüttert.

### Nein zur neuen Vergötterung des Geldes

55. Einer der Gründe dieser Situation liegt in der Beziehung, die wir zum Geld hergestellt



haben, denn friedlich akzeptieren wir seine Vorherrschaft über uns und über unsere Gesellschaften. Die Finanzkrise, die wir durchmachen, lässt uns vergessen, dass an ihrem Ursprung eine tiefe anthropologische Krise steht: die Leugnung des Vorrangs des Menschen! Wir haben neue Götzen geschaffen. Die Anbetung des antiken goldenen Kalbs (vgl. Ex 32,1-35) hat eine neue und erbarmungslose Form gefunden im Fetischismus des Geldes und in der Diktatur einer Wirtschaft ohne Gesicht und ohne ein wirklich menschliches Ziel. Die weltweite Krise, die das Finanzwesen und die Wirtschaft erfasst, macht ihre Unausgeglichenheiten und vor allem den schweren Mangel an einer anthropologischen Orientierung deutlich – ein Mangel, der den Menschen auf nur eines seiner Bedürfnisse reduziert: auf den Konsum.

56. Während die Einkommen einiger weniger exponentiell steigen, sind die der Mehrheit immer weiter entfernt vom Wohlstand dieser glücklichen Minderheit. Dieses Ungleichgewicht geht auf Ideologien zurück, die die absolute Autonomie der Märkte und die Finanzspekulation verteidigen. Darum bestreiten sie das Kontrollrecht der Staaten, die beauftragt sind, über den Schutz des Gemeinwohls zu wachen. Es entsteht eine neue, unsichtbare, manchmal virtuelle Tyrannei, die einseitig und unerbittlich ihre Gesetze und ihre Regeln aufzwingt. Außerdem entfernen die Schulden und ihre Zinsen die Länder von den praktikablen Möglichkeiten ihrer Wirtschaft und

die Bürger von ihrer realen Kaufkraft. Zu all dem kommt eine verzweigte Korruption und eine egoistische Steuerhinterziehung hinzu, die weltweite Dimensionen angenommen haben. Die Gier nach Macht und Besitz kennt keine Grenzen. In diesem System, das dazu neigt, alles aufzusaugen, um den Nutzen zu steigern, ist alles Schwache wie die Umwelt wehrlos gegenüber den Interessen des vergöttlichten Marktes, die zur absoluten Regel werden.

Nein zu einem Geld, das regiert, statt zu dienen

57. Hinter dieser Haltung verbergen sich die Ablehnung der Ethik und die Ablehnung Gottes. Die Ethik wird gewöhnlich mit einer gewissen spöttischen Verachtung betrachtet. Sie wird als kontraproduktiv und zu menschlich angesehen, weil sie das Geld und die Macht relativiert. Man empfindet sie als eine Bedrohung, denn sie verurteilt die Manipulierung und die Degradierung der Person. Schließlich verweist die Ethik auf einen Gott, der eine verbindliche Antwort erwartet, die außerhalb der Kategorien des Marktes steht. Für diese, wenn sie absolut gesetzt werden, ist Gott unkontrollierbar, nicht manipulierbar und sogar gefährlich, da er den Menschen zu seiner vollen Verwirklichung ruft und zur Unabhängigkeit von jeder Art von Unterjochung. Die Ethik – eine nicht ideologisierte Ethik – erlaubt, ein Gleichgewicht und eine menschlichere Gesellschaftsordnung zu schaffen. In diesem Sinn rufe ich

ooo  
ooo ← Wichtig

o  
o

die Finanzexperten und die Regierenden der verschiedenen Länder auf, die Worte eines Weisen des Altertums zu bedenken: »Die eigenen Güter nicht mit den Armen zu teilen bedeutet, diese zu bestehlen und ihnen das Leben zu entziehen. Die Güter, die wir besitzen, gehören nicht uns, sondern ihnen.«<sup>55</sup>

58. Eine Finanzreform, welche die Ethik nicht ignoriert, würde einen energischen Wechsel der Grundeinstellung der politischen Führungskräfte erfordern, die ich aufrufe, diese Herausforderung mit Entschiedenheit und Weitblick anzunehmen, natürlich ohne die Besonderheit eines jeden Kontextes zu übersehen. Das Geld muss dienen und nicht regieren! Der Papst liebt alle, Reiche und Arme, doch im Namen Christi hat er die Pflicht daran zu erinnern, dass die Reichen den Armen helfen, sie achten und fördern müssen. Ich ermahne euch zur uneigennützigsten Solidarität und zu einer Rückkehr von Wirtschaft und Finanzleben zu einer Ethik zugunsten des Menschen.

*Nein zur sozialen Ungleichheit, die Gewalt hervorbringt*

59. Heute wird von vielen Seiten eine größere Sicherheit gefordert. Doch solange die Ausschließung und die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und unter den verschiedenen Völ-

<sup>55</sup> JOHANNES CHRYSOSTOMUS, *De Lazaro conciones* II,6: PG 48, 992 D.

kern nicht beseitigt werden, wird es unmöglich sein, die Gewalt auszumerzen. Die Armen und die ärmsten Bevölkerungen werden der Gewalt beschuldigt, aber ohne Chancengleichheit finden die verschiedenen Formen von Aggression und Krieg einen fruchtbaren Boden, der früher oder später die Explosion verursacht. Wenn die lokale, nationale oder weltweite Gesellschaft einen Teil ihrer selbst in den Randgebieten seinem Schicksal überlässt, wird es keine politischen Programme, noch Ordnungskräfte oder *Intelligence* geben, die unbeschränkt die Ruhe gewährleisten können. Das geschieht nicht nur, weil die soziale Ungleichheit gewaltsame Reaktionen derer provoziert, die vom System ausgeschlossen sind, sondern weil das gesellschaftliche und wirtschaftliche System an der Wurzel ungerecht ist. Wie das Gute dazu neigt, sich auszubreiten, so neigt das Böse, dem man einwilligt, das heißt die Ungerechtigkeit, dazu, ihre schädigende Kraft auszudehnen und im Stillen die Grundlagen jeden politischen und sozialen Systems aus den Angeln zu heben, so gefestigt es auch erscheinen mag. Wenn jede Tat ihre Folgen hat, dann enthält ein in den Strukturen einer Gesellschaft eingenistetes Böses immer ein Potenzial der Auflösung und des Todes. Das in den ungerechten Gesellschaftsstrukturen kristallisierte Böse ist der Grund, warum man sich keine bessere Zukunft erwarten kann. Wir befinden uns weit entfernt vom sogenannten „Ende der Geschichte“, da die Bedingungen für eine vertretbare und friedliche Entwicklung noch



nicht entsprechend in die Wege geleitet und verwirklicht sind.

60. Die Mechanismen der augenblicklichen Wirtschaft fördern eine Anheizung des Konsums, aber es stellt sich heraus, dass der zügellose Konsumismus, gepaart mit der sozialen Ungleichheit das soziale Gefüge doppelt schädigt. Auf diese Weise erzeugt die soziale Ungleichheit früher oder später eine Gewalt, die der Rüstungswettlauf nicht löst, noch jemals lösen wird. Er dient nur dem Versuch, diejenigen zu täuschen, die größere Sicherheit fordern, als wüssten wir nicht, dass Waffen und gewaltsame Unterdrückung, anstatt Lösungen herbeizuführen, neue und schlimmere Konflikte schaffen. Einige finden schlicht Gefallen daran, die Armen und die armen Länder mit ungebührlichen Verallgemeinerungen der eigenen Übel zu beschuldigen und sich einzubilden, die Lösung in einer „Erziehung“ zu finden, die sie beruhigt und in gezähmte, harmlose Wesen verwandelt. Das wird noch anstößiger, wenn die Ausgeschlossenen jenen gesellschaftlichen Krebs wachsen sehen, der die in vielen Ländern – in den Regierungen, im Unternehmertum und in den Institutionen – tief verwurzelte Korruption ist, unabhängig von der politischen Ideologie der Regierenden.

#### *Einige kulturelle Herausforderungen*

61. Wir evangelisieren auch dann, wenn wir versuchen, uns den verschiedenen Herausfor-

derungen zu stellen, die auftauchen können.<sup>56</sup> Manchmal zeigen sie sich in echten Angriffen auf die Religionsfreiheit oder in neuen Situationen der Christenverfolgung, die in einigen Ländern allarmierende Stufen des Hasses und der Gewalt erreicht haben. An vielen Orten handelt es sich eher um eine verbreitete relativistische Gleichgültigkeit, verbunden mit der Ernüchterung und der Krise der Ideologien, die als Reaktion auf alles, was totalitär erscheint, eingetreten ist. Das schadet nicht nur der Kirche, sondern dem Gesellschaftsleben allgemein. Geben wir zu, dass in einer Kultur, in der jeder Träger einer eigenen subjektiven Wahrheit sein will, die Bürger schwerlich das Verlangen haben, sich an einem gemeinsamen Projekt zu beteiligen, das die persönlichen Interessen und Wünsche übersteigt.

62. In der herrschenden Kultur ist der erste Platz besetzt von dem, was äußerlich, unmittelbar, sichtbar, schnell, oberflächlich und provisorisch ist. Das Wirkliche macht dem Anschein Platz. In vielen Ländern hat die Globalisierung mit der Invasion von Tendenzen aus anderen, wirtschaftlich entwickelten, aber ethisch geschwächten Kulturen einen beschleunigten Verfall der kulturellen Wurzeln bedingt. Das haben in mehreren Synoden die Bischöfe verschiedener Kontinente zum Ausdruck gebracht. Die afrikanischen Bischöfe haben zum Beispiel in An-

<sup>56</sup> Vgl. *Propositio* 13.



knüpfung an die Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* vor einigen Jahren darauf hingewiesen, dass man oftmals die Länder Afrikas zu bloßen »Rädern eines Mechanismus, zu Teilen einer gewaltigen Maschinerie« umfunktionieren will. »Das geschieht oft auch auf dem Gebiet der sozialen Kommunikationsmittel: Weil diese meistens von Zentren im Norden der Welt aus geleitet werden, berücksichtigen sie nicht immer in gebührender Weise die eigenen vorrangigen Anliegen und Probleme dieser Länder, noch achten sie deren kulturelle Eigenart.«<sup>57</sup> In gleicher Weise haben die Bischöfe Asiens »die von außen auf die asiatischen Kulturen einwirkenden Einflüsse« hervorgehoben. »Neue Verhaltensformen kommen auf, die auf den übertriebenen Gebrauch von Kommunikationsmitteln [...] zurückzuführen sind [...] In direkter Folge sind die negativen Aspekte der Medien- und Unterhaltungsindustrie eine Gefahr für die traditionellen Werte.«<sup>58</sup>

63. Der katholische Glaube vieler Völker steht heute vor der Herausforderung der Verbreitung neuer religiöser Bewegungen, von denen einige zum Fundamentalismus tendieren und andere eine Spiritualität ohne Gott anzubieten scheinen. Das ist einerseits das Ergebnis einer menschli-

<sup>57</sup> JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Africa* (14. September 1995), 52: *AAS* 88 (1996), 32-33; DERS., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 22: *AAS* 80 (1988), 539.

<sup>58</sup> DERS., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Asia* (6. November 1999), 7: *AAS* 92 (2000), 458.

chen Reaktion auf die materialistische, konsumorientierte und individualistische Gesellschaft und andererseits eine Ausnutzung der Notsituation der Bevölkerung, die an den Peripherien und in den verarmten Zonen lebt, die inmitten großer menschlicher Leiden überlebt und unmittelbare Lösungen für die eigenen Bedürfnisse sucht. Diese religiösen Bewegungen, die durch ihr subtiles Eindringen gekennzeichnet sind, füllen innerhalb des herrschenden Individualismus eine Leere aus, die der laizistische Rationalismus hinterlassen hat. Außerdem müssen wir zugeben, dass, wenn ein Teil unserer Getauften die eigene Zugehörigkeit zur Kirche nicht empfindet, das auch manchen Strukturen und einem wenig aufnahmebereiten Klima in einigen unserer Pfarreien und Gemeinden zuzuschreiben ist oder einem bürokratischen Verhalten, mit dem auf die einfachen oder auch komplexen Probleme des Lebens unserer Völker geantwortet wird. Vielerorts besteht eine Vorherrschaft des administrativen Aspekts vor dem seelsorglichen sowie eine Sakramentalisierung ohne andere Formen der Evangelisierung.

64. Der Säkularisierungsprozess neigt dazu, den Glauben und die Kirche auf den privaten, ganz persönlichen Bereich zu beschränken. Außerdem hat er mit der Leugnung jeglicher Transzendenz eine zunehmende ethische Deformation, eine Schwächung des Bewusstseins der persönlichen und sozialen Sünde und eine fortschreitende Zunahme des Relativismus verursacht, die Anlass

geben zu einer allgemeinen Orientierungslosigkeit, besonders in der Phase des Heranwachsens und der Jugend, die gegenüber Veränderungen so anfällig ist. Während die Kirche auf der Existenz objektiver, für alle geltender moralischer Normen besteht, gibt es, wie die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika zu Recht festgestellt haben, »solche, die diese Lehre als ungerecht bzw. als mit den menschlichen Grundrechten unvereinbar darstellen. Diese Argumentationen entspringen gewöhnlich aus einer Form von moralischem Relativismus, der sich – nicht ohne inneren Widerspruch – mit einem Vertrauen auf die absoluten Rechte des Einzelnen verbindet. In dieser Sichtweise nimmt man die Kirche wahr, als fördere sie ein besonderes Vorurteil und als greife sie in die individuelle Freiheit ein.«<sup>59</sup> Wir leben in einer Informationsgesellschaft, die uns wahllos mit Daten überhäuft, alle auf derselben Ebene, und uns schließlich in eine erschreckende Oberflächlichkeit führt, wenn es darum geht, die moralischen Fragen anzugehen. Folglich wird eine Erziehung notwendig, die ein kritisches Denken lehrt und einen Weg der Reifung in den Werten bietet.

65. Trotz der ganzen laizistischen Strömung, die die Gesellschaft überschwemmt, ist die Kirche in vielen Ländern – auch dort, wo das Christentum in der Minderheit ist – in der öffentlichen

<sup>59</sup> UNITED STATES CONFERENCE OF CATHOLIC BISHOPS, *Ministry to Persons with a Homosexual Inclination: Guidelines for Pastoral Care*, (2006), 17.

Meinung eine glaubwürdige Einrichtung, zuverlässig in Bezug auf den Bereich der Solidarität und der Sorge für die am meisten Bedürftigen. Bei vielen Gelegenheiten hat sie als Mittlerin gedient, um die Lösung von Problemen zu fördern, die den Frieden, die Eintracht, die Umwelt, den Schutz des Lebens, die Menschenrechte und die Zivilrechte usw. betreffen. Und wie groß ist der Beitrag der katholischen Schulen und Universitäten in der ganzen Welt! Es ist sehr positiv, dass das so ist. Doch wenn wir andere Fragen zur Sprache bringen, die weniger öffentliche Zustimmung hervorrufen, fällt es uns schwer zu zeigen, dass wir das aus Treue zu den gleichen Überzeugungen bezüglich der Würde der Person und des Gemeinwohls tun.

66. Die Familie macht eine tiefe kulturelle Krise durch wie alle Gemeinschaften und sozialen Bindungen. Im Fall der Familie wird die Brüchigkeit der Bindungen besonders ernst, denn es handelt sich um die grundlegende Zelle der Gesellschaft, um den Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben und anderen zu gehören, und wo die Eltern den Glauben an die Kinder weitergeben. Die Ehe wird tendenziell als eine bloße Form affektiver Befriedigung gesehen, die in beliebiger Weise gegründet und entsprechend der Sensibilität eines jeden verändert werden kann. Doch der unverzichtbare Beitrag der Ehe zur Gesellschaft geht über die Ebene der Emotivität und der zufälligen Bedürfnisse des Paares hinaus. Wie die französischen Bischöfe darlegen,

geht sie nicht hervor »aus dem Gefühl der Liebe, das definitionsgemäß vergänglich ist, sondern aus der Tiefe der von den Brautleuten übernommenen Verbindlichkeit, die zustimmen, eine umfassende Lebensgemeinschaft einzugehen.«<sup>60</sup>

67. Der postmoderne und globalisierte Individualismus begünstigt einen Lebensstil, der die Entwicklung und die Stabilität der Bindungen zwischen den Menschen schwächt und die Natur der Familienbande zerstört. Das seelsorgliche Tun muss noch besser zeigen, dass die Beziehung zu unserem himmlischen Vater eine *Communio* fordert und fördert, die die zwischenmenschlichen Bindungen heilt, begünstigt und stärkt. Während in der Welt, besonders in einigen Ländern, erneut verschiedene Formen von Kriegen und Auseinandersetzungen aufkommen, beharren wir Christen auf dem Vorschlag, den anderen anzuerkennen, die Wunden zu heilen, Brücken zu bauen, Beziehungen zu knüpfen und einander zu helfen, so dass »einer des anderen Last trage« (Gal 6,2). Andererseits entstehen heute viele Formen von Verbänden für den Rechtsschutz und zur Erreichung edler Ziele. Auf diese Weise zeigt sich deutlich das Verlangen zahlreicher Bürger nach Mitbestimmung – Bürger, die Erbauer des sozialen und kulturellen Fortschritts sein wollen.



<sup>60</sup> CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES DE FRANCE, Conseil Famille et Société, *Élargir le mariage aux personnes de même sexe? Ouvrons le débat!* (28. September 2012).

### *Herausforderungen der Inkulturation des Glaubens*

68. Die christliche Basis einiger Völker – besonders in der westlichen Welt – ist eine lebendige Wirklichkeit. Hier finden wir, vor allem unter den am meisten Notleidenden, eine moralische Reserve, die Werte eines authentischen christlichen Humanismus bewahrt. Ein Blick des Glaubens auf die Wirklichkeit kann nicht umhin, das anzuerkennen, was der Heilige Geist sät. Es würde bedeuten, kein Vertrauen auf sein freies und großzügiges Handeln zu haben, wenn man meinte, es gebe keine echten christlichen Werte dort, wo ein Großteil der Bevölkerung die Taufe empfangen hat und seinen Glauben und seine brüderliche Solidarität in vielerlei Weise zum Ausdruck bringt. Hier muss man viel mehr als „Samen des Wortes“ erkennen, angesichts der Tatsache, dass es sich um einen authentischen katholischen Glauben handelt mit eigenen Modalitäten des Ausdrucks und der Zugehörigkeit zur Kirche. Es ist nicht gut, die entscheidende Bedeutung zu übersehen, welche eine vom Glauben gezeichnete Kultur hat, denn diese evangelisierte Kultur besitzt jenseits ihrer Grenzen viel mehr Möglichkeiten als eine einfache Summe von Gläubigen, die den Angriffen des heutigen Säkularismus ausgesetzt ist. Eine evangelisierte Volkskultur enthält Werte des Glaubens und der Solidarität, die die Entwicklung einer gerechteren und gläubigeren Gesellschaft auslösen können. Zudem besitzt sie eine besondere Weisheit, und man muss verstehen, diese mit einem Blick voller Dankbarkeit zu erkennen.



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Mathias', with a long horizontal flourish extending to the right.

Die *WP!*-Ratsfraktion der Wallfahrtsstadt Werl

---



**DIE RATSFRAKTION**

STADT WERL				
2015 -04- 07				

Ratsfraktion: Die Werler Protestwähler (WP!)

Olakenweg 8

59457 Wallfahrtsstadt Werl

Werl, 02.04.2015

Bürgermeister der Stadt Werl

Hedwig Dransfeldstraße 23-23a

59457 Wallfahrtsstadt Werl

**Betr.: Ratsantrag für einen neuen Werler Familien-Stadtempfang.**

**„HERZLICH WILLKOMMEN IN WERL !“**

Sehr geehrter Bürgermeister Grossmann,

die offizielle Würdigung und Wertschätzung von allen Familien mit Kindern sollte in jeder Stadt selbstverständlich sein.

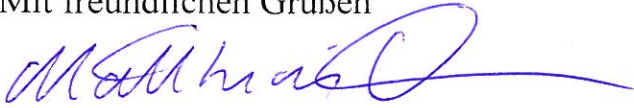
Im Zusammenhang mit einer familienfreundlichen Wallfahrtsstadt Werl könnte ein alljährlich stattfindender, offizieller Stadtempfang für alle in Werl lebenden, Neugeborenen eines Jahrgangs, samt den Eltern, ein wirklich richtiges und ausgesprochen zukunftsorientiertes Signal, auch in Richtung einer demographisch immer schneller überalternden Werler Gesellschaft, sein.

Bei diesem offiziellen Werler „Familien-, bzw. Neubürgerempfang“ unter dem Motto „**HERZLICH WILLKOMMEN IN WERL**“ könnte - im Namen der Stadt Werl - allen kleinen Werler „Neubürgerinnen und Neubürgern“, bzw. deren Eltern, auch ein Geschenk/Gutschein, im Wert von mindestens 150,- Euro, überreicht werden.

Im Falle der Besserung der städtischen Finanzsituation könnte der Betrag dieses Geschenkes noch einmal deutlich angehoben werden. Dieser offizielle Werler „Neubürgerempfang“ sollte verbunden werden mit einem sehr ansprechenden, kostenfreien Rahmenprogramm. Gleichzeitig könnten bei dieser Gelegenheit kurz die städtischen Angebote für Familien mit Kindern vorgestellt werden. Der neue Werler Familienempfang/„Neubürger(-innen)“-Empfang soll gleichzeitig unterstreichen, wie wichtig Kinder für die Zukunft der Stadt und Region sind – auch die Eltern der Kinder sollen bei diesem Empfang, für ihr zukunftsorientiertes, elterliches Engagement, Anerkennung und Würdigung erfahren.

**Anm.: Derartige, städtische Familienempfänge/“Neubürgerempfänge“ gibt es, entsprechend unserer Internetrecherche, inzwischen übrigens in einer Vielzahl von anderen Städten/Kommunen.**



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. H. H. H. H.', with a long horizontal flourish extending to the right.

Die WP!-Ratsfraktion

<b>Stadt Werl</b> Der Bürgermeister	<b>Mitteilung</b>	Nr. <b>223</b>
--	-------------------	----------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 23.04.2015
---	---------------------------

Datum: 23.03.2015	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 20					

### **Ermächtigungsübertragungen 2014 gemäß § 22 GemHVO NRW**

Gemäß § 22 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Übertragung von Ermächtigungen hat Auswirkungen auf den Haushalt 2015. Bei der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen führen diese zu einer Erhöhung der ursprünglichen Haushaltsansätze und damit verbunden auch zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2015.

Die Übertragung der Aufwandsermächtigungen führt zu zeitverzögerten Liquiditätsabflüssen zu Lasten der Liquidität des Haushaltsjahres 2015.

Die Übersichten der konsumtiven und investiven Ermächtigungsübertragungen sind beigefügt. Die Ermächtigungsübertragungen sind einzeln nach Basisabrechnungsobjekt und Sachkonto mit einer kurzen Erläuterung dargestellt.

## Aufstellung konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2014

lfd Nr.	BAbr.Objekt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung Sachkonto	Begründung	Ermächtigungsübertragung
1	0107030100	Datenverarbeitung	5313000000/ 5255200000	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände / Wartung und Software *2	Übertrag Guthaben Kontokorrent bei der KDVZ lt. Abrechnung KDVZ	35.169,68 €
2	0109010200	Sonstige Personalangelegenheiten	5112000000	Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte	Entgeltumwandlung betriebliche Altersversorgung Weiterleitung an Versorgungsempfänger durch externen Dienstleister	28.512,00 €
3	0901010200	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	5431700000	Projekte, Beratungen	Übertragung der HH-Mittel für LEADER-Projekt	9.241,97 €
4	0503020100	Soziale Einr. Für SeniorInnen	5291100000	Aufwendungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Repräsentation	Öffentlichkeitsarbeit für Einführung Ehrenamtskarte > komplette Refinanzierung vom Land NRW	866,72 €
5	0301040100	Städt. Marien-Gymnasium allg.	5211400000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Schulpauschale)	Barrierefreier Zugang Aula Marien-Gymnasium	15.000,00 €
6	0503030100	Soz. Einr. F. Auss. u. Asylb.	5211000000 5215100000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Sondermaßnahmen *	1) Baumaßnahme "Zur Mersch" 2) Brandschutztüren Stralsunder Straße, Am Grüggelgraben und Zur Mersch	258.799,99 €
<b>Summe konsumtive Ermächtigungsübertragungen</b>						<b>347.590,36 €</b>

\* die bauliche Unterhaltung sowie die baulichen Sondermaßnahmen werden ab dem HH-Jahr 2015 auf neuen Sachkonten abgebildet, aus diesem Grund sind in der Aufstellung das alte und das neue Sachkonto aufgeführt.

\*2 Neue Sachkontenzuordnung ab dem HH-Jahr 2015!

## Aufstellung der investiven Ermächtigungsübertragungen

<i>Ifd Nr.</i>	<i>Abtl.</i>	<i>BAbr.Objekt</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung Sachkonto</i>	<i>Ermächti- gungs- übertragung gesamt</i>	<i>Begründung</i>
1	10	107030103	Datenverarbeitung	0911300000	Anlage im Bau - Sonstige	83.538,10 €	Die Mittel wurden durch den Rat in 2014 üpl./apl. für den Ausbau des Netzwerkes bzw. zweiten Serverraumes (Brandschutzkonzept) bereitgestellt. Durch das beratende Ingenieurbüro wurde das Leistungsverzeichnis erstellt. Die Ausschreibung der Installation soll als nächster Schritt folgen.
2	63	0107060112	Rathaus Neubau Fluchttreppe	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	25.000,00 €	Für die Umsetzung der Maßnahme wurde ein Fachplaner beauftragt. Die Planung der Ausschreibung ist in Bearbeitung
3	63	0202050732	FwGerHaus Sönnern Umbau	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	30.000,00 €	Der Fachplaner für die Tragwerksplanung ist beauftragt.
4	63	0301010242	Norbertschule Energetische Erneuerung	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	250.000,00 €	Ausschreibung der Erneuerung der Dachkonstruktion erfolgte in 2014. Einzelne Gewerke sind bereits beauftragt.
5	40	0301040103	Städtisches Marien-Gymnasium	0811000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.125,03 €	Auftrag für die neue Telefonanlage ist am 13.03/ 17.04.2014 im Rahmen der Gesamtheit mit Fachplanungsbeauftragung für die Sanierung eines naturwissenschaftlichen Raumes erteilt worden.
6	63	0301040112	Städt. Marien-Gymnasium Energetische Erneuerung	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	18.306,46 €	Investitionspaket zur Energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur. Restarbeiten an der Lüftungsanlage in der Aula sind noch umzusetzen.
7	63	0301070102	Sälzer Sekundarschule Umbau	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	205.260,90 €	Fortsetzungsmaßnahme 3. BA und Flachdachsanierung 2. BA. Ausschreibung erfolgte in 2014.



<b>Ifd Nr.</b>	<b>Abtl.</b>	<b>BAbj.Objekt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung Sachkonto</b>	<b>Ermächti- gungs- übertragung gesamt</b>	<b>Begründung</b>
8	63	301070103	Sälzer Sekundarschule Umbau	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	5.786,67 €	1) Auftragserteilung über 559,00 € am 15.12.2014; Lieferung am 07.01.2015 2) Auftragserteilung über 593,81 € am 09.12.2014; Lieferung am 14.01.2015 3) Auftragserteilung über 4.633,86 € am 24.11.2014; Lieferung am 13.01.2015
9	63	301070112	Sälzer Sekundarschule Umbau naturwissenschaftliche Räume	0911100000	Anlage im Bau - Hochbau	160.000,00 €	Der Auftrag ist am 22.12.2014 erteilt wor- den.
10	40	0301070133	Sälzer Sekundarschule (Medien)	0911000000	Anlage im Bau - Er- werb v. beweglichem Anlagevermögen	15.761,55 €	Beschaffung von interaktiven Whiteboards für die NAWI Räume der Sälzer- Sekundarschule: Auftrag am 08.12.2014 erteilt.
11	40	0403010103	Musikschule	0811000000	Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	1.000,00 €	Investitionszuschuss zur Anschaff- ung eines neuen Flügels durch den Förder- verein der Musikschule Werl.
12	50	0601020103	Kinderspiel- und Bolzplätze			20.114,03 €	Anlagevermögen wurde am 17.12.2014 bestellt; Lieferung erfolgte am 27.01.2015.
13a	61	1201010932	Ausbau Kunibertstraße (Dorferneuerung Büderich)	0411000000	Grund und Boden des Infrastrukturvermö- gens	30.000,00 €	Grundstücksverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.
13b	61	1201010932	Ausbau Kunibertstraße (Dorferneuerung Büderich)	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	35.843,56 €	Die Ausführungsplanung wird derzeit erarbeitet.
14	61	1201010062	Runtestraße Endausbau	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	26.227,60 €	Die Baumaßnahme wurde im Oktober 2014 abgeschlossen. Schlusszahlung steht noch aus.
15	61	1201010082	Weingassenpfad Endausbau	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	43.594,28 €	Planung ist abgeschlossen. Ausbauein- barung mit den Anliegern sind noch abzu- schließen.
16	61	1201010272	In der Boke	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	10.000,00 €	Auftrag über 6.850,00 € wurde am 21.12.2014 erteilt.

<b>Ifd Nr.</b>	<b>Abtl.</b>	<b>BAbr.Objekt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung Sachkonto</b>	<b>Ermächti- gungs- übertragung gesamt</b>	<b>Begründung</b>
17a	61	1201010342	Spange Wulf/Hefe	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	72.834,00 €	Die Maßnahme wurde am 10.12.2012 abgeschlossen. Schlussrechnung steht noch aus.
17b	61	1201010712	Neheimer Straße Gehwegausbau	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	100.000,00 €	Maßnahme wurde am 10.12.2012 abgeschlossen. Die Schlussrechnung steht noch aus.
17c	61	1201010732	Soesterstraße Teilstück I	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	55.738,35 €	Maßnahme ist am 17.12.2014 abgeschlossen; Schlussrechnung steht noch aus.
17d	61	1201010742	Soesterstraße Teilstück II	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	35.600,00 €	Maßnahme ist am 17.12.2014 abgeschlossen; Schlussrechnung steht noch aus.
18	61	1201010582	Kopfermannstraße	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	29.658,26 €	Die Planung, Vermessung liegt vor. Eine Bürgerinformation wurde durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahme ist in 2015 vorgesehen.
19	61	1201010722	Panningstraße - Oberflächenentwässerung	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	50.000,00 €	Kanalbaumaßnahme wird erst in 2015 abgeschlossen. Im Anschluss muss die Stadt Werl den öffentlichen Anteil an der Straßenoberflächenentwässerung tragen.
20	61	1201010793	Kreisverkehr Hammer Straße / Salinenring	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	3.028,87 €	Der Auftrag über 13.376,30 € wurde am 07.07.2014 erteilt.
21	61	1201010892	Quartier St.-Georg-Str./Westufler Weg	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	8.650,14 €	Auftragserteilung für planerische Vorarbeiten erfolgte am 29.10.2014. Im Zuge der Kanalbaumaßnahme werden auch die Gehwege/Bushaltestellen in 2015 erneuert (Teil des Investitionsprogramms 2015).
22	61	1201030082	Brückenbauwerk Westöninger Bach	0911200000	Anlage im Bau - Tiefbau	41.000,00 €	Die Maßnahme wird vom KBW durchgeführt. Zur Umsetzung der Maßnahme muss noch der notwendige Grunderwerb durchgeführt werden.

<b>Ifd Nr.</b>	<b>Abtl.</b>	<b>BAbr.Objekt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung Sachkonto</b>	<b>Ermächti- gungs- übertragung gesamt</b>	<b>Begründung</b>
23	61	1201030163	Brückenbauwerk Wickeder Straße	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	15.550,50 €	Die Maßnahme wurde begonnen, die Was- serrechtliche Genehmigung liegt vor. Aus Kostensparnissen wird die Baumaßnahme zusammen mit dem Bauwerk Pröpstinger Weg durchgeführt. Es besteht inzwischen akute Einbruchgefahr (Böschungsbruch). Maßnahme ist im Haushalt 2015 neu veran- schlagt worden. Ein in 2014 erstelltes Gut- achten geht aber von Mehrkosten aus.
24	61	1201030173	Brückenbauwerk Pröpstinger Weg	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	14.796,24 €	Bedingt durch die Umleitungsstrecke beim Ausbau der Antoniusstraße in Sönnern konn- te der Durchlass Pröpstinger Weg nicht wie geplant erneuert werden. Ein Bodengutach- ten wurde erstellt. Maßnahme ist im Haushalt 2015 neu veranschlagt worden. Ein in 2014 erstelltes Gutachten geht aber von Mehrkos- ten aus.
25	61	1202010112	B 63 - Hilbeck	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	210.464,50 €	Die Maßnahme wurde am 02.11.2011 ab- geschlossen. Die Schlussrechnung steht noch aus.
26	61	1304010152	Öff. Gewässer Bereich OD Hilbeck	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	19.070,00 €	Die Maßnahme wurde am 02.11.2011 abgeschlossen. Schlusszahlung wird zurzeit geprüft.
27	61	1304010152	Öff. Gewässer Bereich OD Hilbeck	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	2.095,60 €	Die Maßnahme ist durchgeführt. Schlussrechnung des KBW steht noch aus. 2 Rechnungen werden erst 2015 in Rechnung gestellt.
28	61	1302020103	Ausgleichsflächen	0911200000	Anlage im Bau - Tief- bau	2.320,50 €	Vorbereitende Arbeiten für die Erstellung des Landschaftsbauwerkes im Camp, Gut- achten und Maßnahmen zum Artenschutz, Rückbau- und Entsorgungskonzept, sind noch nicht vollständig durchgeführt. Hierfür wurden im Haushaltsjahr 2015 50 Tsd. € neu eingeplant.

<i>Ifd Nr.</i>	<i>Abtl.</i>	<i>BAbr.Objekt</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung Sachkonto</i>	<i>Ermächti- gungs- übertragung gesamt</i>	<i>Begründung</i>
							Die Schlusszahlung für das Rückbau- und Entsorgungskonzept steht noch aus.
29	40	0301040110	Städt. Marien-Gymnasium Budget	5712200000	GWG - Bildungspauschale	1.439,07 €	Auftrag am 26.09.2014 erteilt; Lieferung am 02.02.2015
30	40	0301070100	Sälzer Sekundarschule allgemein	5712200000	GWG - Bildungspauschale	1.183,46 €	1) Auftragserteilung über 366,52 € am 09.12.2014; Lieferung am 14.01.2015 2) Auftragserteilung über 126,74 € am 12.12.2014; Lieferung am 07.02.2015 3) Auftragserteilung über 690,20 € am 24.11.2014; Lieferung am 13.01.2015
31	40	0301070110	Sälzer Sekundarschule Schulbudget	5712200000	GWG - Bildungspauschale	219,00 €	Auftragserteilung am 15.12.2014; Lieferung am 07.01.2015
32	40	0302019900	Schulverwaltung	5713100000	Festwert - Medien	50.000,00 €	Die Mittel werden für die Ausstattung der Sälzer-Sekundarschule benötigt (Informatikraum; Selbstlernzentrum). ** Medienentwicklungskonzept **
			<b>Summe investive Ermächtigungsübertragungen</b>			<b>1.692.206,67 €</b>	